

Personensorge in der Sachwalterschaft

Zwischen gesetzlicher Regelung und gelebter Realität

Stefanie Platzer

Diplomarbeit

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Magister(FH) für sozialwissenschaftliche Berufe
an der Fachhochschule St. Pölten
im September 2009

Erstbegutachterin:

DSA Mag^a. Elisabeth Weber-Schigutt

Zweitbegutachterin:

DSA Mag^a. Dr. Manuela Brandstetter

Abstract

Die folgende Diplomarbeit widmet sich dem Thema der Personensorge hauptamtlicher Sachwalter, des Niederösterreichischen Landesvereins für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung, bei psychisch kranken Klienten. Es wird versucht, die Personensorge im Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Regelung und der Ausübung in der Praxis darzustellen.

Zu Beginn werden im theoretischen Teil die rechtlichen Grundlagen der Sachwalterschaft in Österreich präsentiert. Es folgen Ausführungen über das Sachwalterschaftsverfahren, die Bestellung, die Person des Sachwalters und seine Aufgaben. Daran anschließend werden in einem eigenen Punkt die Änderungen durch das SWRÄG 2006 im Allgemeinen dargestellt, bevor gesondert auf die Regelung der Personensorge eingegangen wird.

Das Forschungsdesign dieser Arbeit wird im empirischen Teil beschrieben. Es wurde versucht, sich dem Thema mit Hilfe zweier unterschiedlicher methodischer Ansätze zu nähern. Zum einen, basiert die Forschung auf qualitativen Interviews, die mit hauptamtlichen Sachwaltern geführt wurden, zum anderen, wurden die Akten und das Dokumentationssystem der Sachwalter mit statistischen Mitteln untersucht und ausgewertet.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Personensorge abseits der gesetzlichen Regelungen durchaus kreativ interpretiert wird und eine individuelle Anpassung an die Bedürfnislage der besachwalteten Person stattfindet. Aus der Statistik wird unter anderem klar ersichtlich, dass Sachwalter unabhängig von ihrem Quellberuf und ihrem Geschlecht eine optimale Betreuung gewährleisten können. Die Ergebnisse der Interviews zeigen ein Stimmungsbild dessen, was in der Personensorge geleistet wird und wie die Umsetzung im alltäglichen Umgang mit den Klienten erfolgt.

Abstract

The following thesis deals with the guardianship of the person for mentally ill clients provided by full-time guardians of the “Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung”. The intention is to explore the unique position of the guardianship of the person between its legal regulations and the implementation in the daily routine of the guardians.

This thesis starts with a theoretical part presenting the legal foundations of guardianship law, furthermore a detailed description of the judicial proceedings, the appointment and the tasks of a guardian in particular. In addition, changes in the SWRÄG 2006 are presented in a separate paragraph followed by a more detailed consideration of guardianship and its regulations.

The empirical part of this thesis describes the method of research. The author aimed for a distinction in the use of methodic analyses. According to this, two different kinds of analyzing tools were utilized. The first effort to approach this empirical goal based on personal interviews with full-time guardians. The second one based on statistical analyses referring to the guardians' documentation and file system.

The findings of this thesis demonstrate that guardianship is widely construed in a very individual way, mostly beyond law regulation, but always referring to the personal needs of a client. The statistic results make obvious, that principal occupation and gender are no determinants for an optimum mentoring. Besides, the interviews make evident how guardianship is handled in practice and provide an idea of how much effort is put into this matter by full-time guardians.

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich bei meinen Interviewpartnern bedanken, ohne deren Mithilfe diese Diplomarbeit in dieser Form nicht realisierbar gewesen wäre.

Bedanken möchte ich mich auch ganz besonders bei der Geschäftsführung und den Sachwaltern des NÖLV, die mit ihrer Kooperationsbereitschaft und ihrer Geduld die Durchführung der Forschungsarbeit erst ermöglicht haben.

Ich möchte ganz besonders meinen Eltern und meinem Bruder danken, die mir immer wieder Mut und Kraft gegeben haben und ohne deren Rückhalt, Verständnis und Unterstützung auf meinem bisherigen Lebensweg dies alles nicht möglich gewesen wäre.

Mein besonderer Dank gilt meinem Lebenspartner, der mich auf meinem Weg begleitet und immer bedingungslos zu mir hält.

„Der Wechsel allein ist die Beständigkeit.“

Arthur Schopenhauer
(1788- 1860),
deutscher Philosoph

Inhalt

Abstract	I
Abstract	II
Danksagung	III
Inhalt	V
1. Einleitung	8
I. THEORETISCHER TEIL	10
2. Rechtliche Grundlagen der Sachwalterschaft.....	10
2.1. Sachwalterschaftsverfahren.....	10
2.2. Person des Sachwalters	11
2.3. Aufgaben des Sachwalters	12
2.4. Vereinssachwalterschaft.....	14
2.5. Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006	14
2.6. Personensorge	16
II. EMPIRISCHER TEIL	18
3. Fragestellung	18
4. Methode	20
4.1. Untersuchungsdurchführung.....	20
4.2. Untersuchungsinstrumente	21
4.2.1. Statistische Erfassung der Blauen Blätter.....	21
4.2.1.1. Selektion der Stichprobe.....	22
4.2.1.2. Ablauf der Auswertung.....	23
4.2.2. Qualitative Interviews.....	24
4.2.2.1. Selektion der Stichprobe.....	25
4.2.2.2. Ablauf der Interviews	25

5.	Auswertungsverfahren.....	27
5.1.	Statistische Auswertung der Blauen Blätter.....	27
5.2.	Auswertung der Interviews mittels Qualitativer Inhaltsanalyse	29
5.2.1.	Theorie zur Datenauswertung.....	29
5.2.2.	Aufbereitung des Datenmaterials.....	30
6.	Ergebnisdarstellung und Interpretation.....	31
6.1.	Ergebnisse der statistischen Auswertung	31
6.1.1.	Bestellung eines Sachwalters für Angelegenheiten	31
6.1.2.	Ausübung von Arbeit.....	34
6.1.3.	Auswirkungen einer Beziehung auf die Betreuungseinstellung ...	37
6.1.4.	Existieren geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Sachwaltern?	41
6.1.5.	Spielt der Quellberuf des Sachwalters eine Rolle?	42
6.1.6.	Gibt es Präferenzen in der Gestaltung des sozialen Netzes für den Klienten?.....	42
6.1.7.	Interpretation.....	43
6.2.	Ergebnisse der Qualitativen Inhaltsanalyse	46
6.2.1.	Personensorge	46
6.2.1.1.	Personensorge als inhaltlich anspruchsvoller und persönlicher fordernder Teil.	46
6.2.1.2.	Personensorge als sozialarbeiterischer Aspekt der Arbeit.....	47
6.2.1.3.	Personensorge nicht nach dem Gießkannenprinzip	47
6.2.1.4.	Allgemeines zur Personensorge	47
6.2.2.	Bedarfsgerechtes Handeln	48
6.2.2.1.	Person hinter der Akte sehen	48
6.2.2.2.	Maßnahmen setzen ohne Installation einer Zwangsbetreuung....	48
6.2.2.3.	Intensive Beziehungsarbeit zur Schaffung einer Vertrauensbasis	49
6.2.2.4.	Heikel: Definition von Lebensqualität für Dritte	49
6.2.2.5.	Eigenverantwortung des Klienten endet bei Gefahr in Verzug....	49
6.2.2.6.	Handlungsbedarf bei psychisch kranken Klienten größer	49
6.2.3.	Klientenkontakt	50

6.2.3.1.	Regelmäßige Kontaktaufnahme unabhängig von der Art und Weise	50
6.2.3.2.	Bedarfsabhängige Besuchsfrequenz	50
6.2.3.3.	Persönlicher Kontakt als Grundvoraussetzung	51
6.2.3.4.	Sorgfältiges Bemühen um Klientenkontakt	51
6.2.4.	Dokumentation.....	51
6.2.4.1.	Dokumentation als Reflexionsinstrument.....	51
6.2.4.2.	Nachvollziehbarkeit.....	52
6.2.4.3.	Ausführlichkeit versus Zeit für direkten Klientenkontakt.....	52
6.2.5.	Soziale Netzwerke	52
6.2.5.1.	Netzwerkvielfalt als Herausforderung	52
6.2.5.2.	Koordination mit den Netzwerken	52
6.2.6.	Regionalität.....	53
6.2.7.	Interpretation.....	53
7.	Schlusswort	57
 Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen.		
		58
 Literatur		
		59
 Weitere verwendete Quellen		
		62
 Abkürzungsverzeichnis.....		
		63
 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis		
		64
 Eidesstattlich Erklärung.....		
		66

1. Einleitung

Im Sommersemester 2004 absolvierte ich im Rahmen der Ausbildung an der Fachhochschule St. Pölten ein Langzeitpraktikum von 8 Wochen beim Niederösterreichischen Landesverein für Sachwalterschaft in der Geschäftsstelle St. Pölten. Ohne genau zu wissen was mich erwarten würde wuch meine Unsicherheit schnell regem Interesse an der Arbeit der dort tätigen Sachwalter. Meine Praktikumsanleiterin Frau Mag^a Gerlinde Moser übertrug mir alsbald diverse Aufgabengebiete, die über die normalen administrativen Tätigkeiten hinausgingen. Ich durfte mich intensiv um den persönlichen Kontakt zu den Klienten bemühen, sie zu Terminen begleiten, Absprachen mit Besuchs- und Pflegediensten treffen, mich kurzum um Tätigkeiten kümmern, die unter dem Begriff der Personensorge zu subsumieren waren. Von da an war mein Interesse für dieses Tätigkeitsfeld geweckt und das Verfassen der Diplomarbeit zu diesem Thema die logische Konsequenz daraus. Bei meinen Recherchen zeigte sich jedoch, dass das Thema der Sachwalterschaft und insbesondere jenes der Personensorge bis jetzt noch relativ wenig in der Literatur und der empirischen Sozialforschung Beachtung gefunden haben, was meinem Forscherdrang aber keinen Abbruch tat.

Der theoretische Teil der Arbeit beschreibt vorab die rechtlichen Grundlagen der Sachwalterschaft in Österreich. Es werden das Sachwalterschaftsverfahren und die Bestellung kurz umrissen, daran anschließend folgen Erläuterungen zur Person des Sachwalters und seinen Aufgaben. In einem eigenen Punkt werden die Änderungen durch das SWRÄG 2006 im Allgemeinen dargestellt, bevor gesondert auf die Regelung der Personensorge eingegangen wird.

Da mit dem Entwurf dieser Arbeit und der Erhebung der Forschungsdaten vor dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz von 2006, das mit 1.7.2007 in Kraft getreten ist, begonnen wurde, beziehen sich alle Forschungsinhalte zur

Personensorge auf die bis dahin gültige gesetzliche Regelung in § 282 Abs. 2 ABGB, die im Theorieteil zur besseren Verständlichkeit der neuen Regelung gegenübergestellt wird. Alle anderen forschungsrelevanten Regelungen haben sich nicht verändert und werden daher im Sinne der neuen Gesetzeslage laut dem SWRÄG 2006 angeführt.

Der empirische Teil beschreibt die forschungsleitende Frage, die Methodik der Datenerhebung, den Ablauf und die Bedingungen, sowie die zugrunde liegenden Stichproben der Untersuchung. Danach folgen die Auswertung sowie die Darstellung und die Interpretation der analysierten Daten.

I. THEORETISCHER TEIL

2. Rechtliche Grundlagen der Sachwalterschaft

„Wenn ein Mensch mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht in der Lage ist bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen benachteiligt zu werden, braucht er eine gesetzliche Vertretung. Körperliche Behinderungen und Suchtkrankheiten sind keine Gründe für eine Sachwalterschaft.“ (vgl. NÖLV 2009)

So lautet die derzeit gültige Definition von Sachwalterschaft. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt wird, darf eine Sachwalterschaft gerichtlich bestimmt werden. Dazu muss allerdings vorab genau überprüft werden, ob diese auch von Nöten ist, oder auch geeignete Alternativen zur Sachwalterschaft existieren. Fakt ist, dass für Menschen, die trotz einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung ihre Angelegenheiten mit familiärer Unterstützung oder mit Hilfe sozialer Dienste erledigen können, kein Sachwalter bestellt werden darf. Dieselbe Regelung gilt auch dann, wenn die betroffene Person von einem nächsten Angehörigen oder einem Vertretungsbevollmächtigten repräsentiert wird.

2.1. Sachwalterschaftsverfahren

Das Sachwalterschaftsverfahren ist im AußStrG geregelt. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der Broschüre Sachwalterschaft des BMJ (vgl. BMJ 2007) und den entsprechenden Regelungen im AußStrG. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Verfahren auf 2 Arten eingeleitet werden: durch Anregung oder durch Antrag gem. § 117 AußStrG. Die Anregung erfolgt durch Dritte, in den meisten Fällen durch Angehörige, eine Behörde oder einen psychosozialen Dienst. Der Antrag hingegen erfolgt „von

Amts wegen“ oder vom Betroffenen selbst. Ansprechpartner ist in beiden Fällen der Pflegschaftsrichter des für den Wohnort zuständigen Bezirksgerichts.

Im Zuge einer richterlichen Erstanhörung gem. § 118 AußStrG und einem aufklärenden, persönlichen Gespräch mit dem Betroffenen, werden die rechtlichen Voraussetzung für eine Sachwalterbestellung geprüft. Das Verfahren wird nur unter der Prämisse fortgesetzt, dass auch eindeutig die Notwendigkeit einer Sachwalterschaft besteht. In diesem Fall erfolgt die Bestellung eines Verfahrenssachwalters gem. § 119 AußStrG, oder eines einstweiligen Sachwalters gem. § 120 AußStrG, falls der Betroffene wichtige und dringende Angelegenheiten zu regeln hat, die keinen Aufschub erlauben.

Nachdem ein gerichtlich bestellter Gutachter die Person untersucht hat, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung gem. § 121 AußStrG, bei der das Gutachten präsentiert wird, wobei der Betroffene, sowie sein Verfahrenssachwalter anwesend sind. Danach erfolgt, entweder, die Einstellung des Verfahrens gem. § 122 AußStrG, oder es erfolgt die Sachwalterbestellung nach § 273 ABGB iVm. § 123 AußStrG durch Beschluss. Als mögliches Rechtsmittel kann der Betroffene binnen 14 Tagen Rekurs beim Bezirksgericht einbringen, danach entscheidet das Landesgericht gem. § 127 AußStrG iVm. § 46 Abs. 1 und 2 sowie § 47 AußStrG.

2.2. Person des Sachwalters

Die Auswahl des Sachwalters obliegt dem Gericht, es müssen dabei aber das Wohl und die Wünsche des Betroffenen bei der Auswahl ins Kalkül genommen werden. Durch eine Neuerung im SWRÄG 2006 kann durch eine Sachwalterverfügung festgelegt werden, wer im Falle der Notwendigkeit einer Sachwalterschaft zum Sachwalter bestellt werden soll. Die weiteren Möglichkeiten werden unter Punkt 2.5 aufgeführt.

Grundsätzlich sind dem Betroffenen nahestehende Personen als Sachwalter vorzuziehen. Zu diesem Kreis zählen nicht nur Angehörige sondern auch sonstige Vertrauenspersonen, Freunde und Bekannte. Existieren solche Personen nicht im Umfeld des Betroffenen, oder ist ihnen aus nachvollziehbaren Gründen eine Übernahme der Sachwalterschaft nicht zumutbar oder, in weiterer Folge, sind diese nicht dazu in der Lage die Interessen des Betroffenen auf unabhängige Weise zu wahren, dann werden Sachwaltervereine als Sachwalter eingesetzt. Betrifft die Bestellung überwiegend rechtliche Angelegenheiten, so wird ein Notar oder Rechtsanwalt als Sachwalter bestellt. Falls keine der oben genannten Möglichkeiten zutrifft, kann das Gericht in Ausnahmefällen eine andere geeignete Person (z.B. einen Sozialarbeiter) bestellen. Die hier dargestellten Regelungen über die Eignung einer Person als Sachwalter finden sich im § 279 ABGB, jene über ungeeignete Personen im § 273 ABGB.

2.3. Aufgaben des Sachwalters

Der Sachwalter übernimmt kurz gesagt die gesetzliche Vertretung in jenen Bereichen, in denen sich der Betroffene nicht mehr selber vertreten kann. Hier ist es wichtig zu erwähnen, dass alle anderen Lebensbereiche von der Einschränkung nicht betroffen sind und weiterhin der individuellen Gestaltung obliegen. Hier spricht man von den Angelegenheiten für die ein Sachwalter vom Gericht per Beschluss bestellt wird. Es gibt drei Arten die im Gesetz wie folgt beschrieben sind:

§ 268 Abs. 3 ABGB Je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter zu betrauen

- 1. mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, etwa der Durchsetzung oder der Abwehr eines Anspruchs oder der Eingehung und der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts,*
- 2. mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten, etwa der Verwaltung eines Teiles oder des gesamten Vermögens, oder,*

3. soweit dies unvermeidlich ist, mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person.

Anhand dieser Regelung lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber die Autonomie so weit als möglich wahren möchte. Der Eingriff in den persönlichen Bereich soll so gering wie nötig bleiben. Dieser Meinung schließt sich auch Egen an, die fordert, dass sich der Wirkungskreis grundsätzlich mit der ohnehin bestehenden Geschäftsunfähigkeit deckt und nicht darüber hinausgehen darf (1995:85).

Der Leitspruch des Niederösterreichischen Landesvereins für Sachwalterschaft lautet: „So viel Hilfe wie notwendig, so viel Eigenverantwortung wie möglich“ (NÖLV 2004). Im maßgeschneiderten Beschluss wird der Aufgabenbereich des Sachwalters durch die konkreten Angelegenheiten und den Grad der psychischen Erkrankung oder der geistigen Behinderung individuell festgelegt. Folgende Aufgabenbereiche obliegen je nach Beschluss dem Sachwalter:

- die Gesetzliche Vertretung,
- die Verwaltung der Einkünfte,
- die Verwaltung von Barvermögen,
- die Verwaltung von Liegenschaften,
- und die Personensorge.

Da der Fokus meiner Forschung auf der Personensorge von hauptamtlichen Vereinssachwaltern bei psychisch kranken Klienten liegt, muss auf den Begriff der Personensorge genauer eingegangen werden. Da aber durch das SWRÄG 2006 gerade bei dieser gesetzlichen Regelung Neuerungen in Kraft getreten sind, wird dieses Thema im Anschluss an den Überblick über das SWRÄG 2006 behandelt.

2.4. Vereinssachwalterschaft

Im Rahmen eines Modellprojektes wurde 1980, also noch vor in Kraft treten des SachwG von 1984, ein Sachwalterschaftsverein gegründet, der sich allerdings auf die Bundesländer Wien und Niederösterreich beschränkte. Derzeit gibt es in Österreich vier Sachwaltervereine:

- den Niederösterreichischen Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung,
- das Salzburger Hilfswerk Verein für Sachwalterschaft,
- IfS-Sachwalterschaft in Vorarlberg und
- das VertretungsNetz für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung.

2.5. Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006

Am 1. Juli 2007 trat das neue Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG von 2006) in Kraft. Das erklärte Ziel dieser Reform war die Weiterentwicklung des Sachwalterrechts. Nachfolgend sollen die wichtigsten Änderungen der Reform kurz umrissen werden.

Das primäre Anliegen ist die Eindämmung der expansiven Entwicklung der Sachwalterschaft. Es soll verhindert werden, dass die Bestellung eines Sachwalters die Ultima Ratio aus Ermangelung geeigneter Alternativen darstellt und so die Autonomie des Betroffenen unnötig eingeschränkt wird. Aus diesem Grund wird auch die Subsidiarität der Sachwalterschaft, sie soll erst dann eingesetzt werden, wenn keine andere Art der Hilfe besteht, betont. Diesen Punkt führt auch Trompisch genauer aus: „In diesem Sinne werden in § 268 Abs. 2 ABGB des Entwurfs – deutlicher und ausführlicher als bisher in § 273 ABGB – die Subsidiarität der Sachwalterschaft betont und die primär anzuwendenden Hilfen konkreter umschrieben. Im Gegenzug soll die Selbstbestimmung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen gestärkt werden“ (Trompisch 2007).

Folgende gesetzliche Regelungen sollen als Alternativen zur Sachwalterschaft etabliert werden:

- Die *Vorsorgevollmacht*, die sicherstellt dass die Person schon vor dem Verlust ihrer Handlungs- und Geschäftsfähigkeit selbst bestimmen kann, wer als Bevollmächtigter für sie entscheiden darf und sie vertritt.
- Die *Sachwalterverfügung* ermöglicht, dass die betroffene Person vor Verlust ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit in Form der sog. Sachwalterverfügung Wünsche zur Person des möglichen Sachwalters äußern kann. Damit ist gewährleistet Einfluss auf die Auswahl der entsprechenden Person nehmen zu können.
- Die *Einräumung der alleinigen Verfügungsberechtigung* soll ebenfalls zur Förderung der Selbstbestimmung beitragen. Hierbei kann vom Gericht die Berechtigung eingeräumt werden, dass der Betroffene über weniger wichtige Angelegenheiten trotz Sachwalter alleine verfügt, indem diese Angelegenheit aus dem Wirkungskreis des Sachwalters ausgenommen wird.
- Die *Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger* stellt eine gesetzliche Vertretungsmacht der nächsten Angehörigen in speziellen Bereichen dar. Durch diese Neuerung soll dem Bedürfnis nach Stärkung der Familienautonomie Rechnung getragen werden.
- Des Weiteren wurden gesetzliche Regelungen zu *Vermeidung von Missbrauch der Vorsorgevollmacht und der gesetzlichen Vertretungsbefugnis* im SWRÄG 2006 verankert.

Ein weiteres Novum ist das *Clearing*, das den Vereinen für Sachwalterschaft gem. § 4 VSPBG obliegt. Die Clearingtätigkeit der Vereine lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Anregerberatung soll dazu führen, dass durch gezielte Information potentieller Anreger (d.h. nahe stehende oder sonstige Personen, die eine Sachwalterschaft anregen wollen) unnötige Sachwalterschaftsverfahren vermindert werden.
- Der Clearingbericht ist als unterstützendes Instrument für die Pflegschaftsgerichte nach Verfahrenseinleitung gedacht, um bei der

Klärung des Sachverhalts zu helfen, Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise zu machen und dadurch entlastend zu wirken.

- Die Vereine bieten nahe stehenden Personen, die als Sachwalter bestellt sind, kompetente Unterstützung und Beratung.

2.6. Personensorge

„Ein Sachwalter ist hauptsächlich dafür da, um rechtliche Nachteile zu verhindern. Die Personensorge, mit Ausnahme durch Vereinssachwalter, kann sonst eh nicht sichergestellt werden“ (Anonymer Pflegschaftsrichter, 2004:43).

Zusammengefasst waren die Problembereiche vor dem SWRÄG 2006, dass viele Betroffene als auch Angehörige, insbesondere bei der Vertretung durch Rechtsanwälte, die Personensorge oft als unzureichend erachteten und nicht ausreichend gewährleistet sahen (vgl. Kabas, 2007). Aus diesem Grund ist ein weiterer Schwerpunkt der Reform der Personensorge gewidmet, der, bedingt durch die neuen gesetzlichen Regelungen, eine massive Stärkung zuteil wird und dadurch eine dementsprechende Aufwertung erfährt. Die neue gesetzliche Regelung lautet:

§ 282 ABGB Der Sachwalter hat mit der behinderten Person in dem nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Ausmaß persönlichen Kontakt zu halten und sich darum zu bemühen, dass der behinderten Person die gebotene ärztliche und soziale Betreuung gewährt wird. Sofern der Sachwalter nicht bloß zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bestellt ist, soll der Kontakt mindestens einmal im Monat stattfinden.

Der Begriff der Personensorge lässt sich in 2 Bereiche unterteilen, die allgemeine Personensorge im Sinne des § 282 ABGB und die Personensorge im Sinne von Angelegenheiten, welche die Person betreffen gem. §§ 283 und 284 a ABGB. Im Folgenden wird auf beide Begrifflichkeiten genauer eingegangen und die Unterschiede zu alten Regelung aufgezeigt.

In der Definition der allgemeinen Personensorge wird das Bemühen um die soziale und die medizinische Betreuung betont, sowie das geforderte Mindestmaß an Kontakt einmal im Monat als gesetzliches Müssen definiert. Dieser Zusatz ist neu durch das SWRÄG 2006 hinzugekommen.

Die alte gesetzliche Regelung sei an dieser Stelle zitiert, da sich meine forschungsleitende Frage darauf bezieht und den Zusatz über den monatlichen Mindestkontakt daher nicht berücksichtigt.

§ 282 Abs. 2 ABGB *Der Sachwalter hat persönlichen Kontakt mit der behinderten Person zu halten und sich darum zu bemühen, dass die gebotene ärztliche und soziale Betreuung der behinderten Person gewährt wird.* (ABGB 2005, in Kraft bis 30. Juni 2007).

Nach Vyslouzil umfasst die Regelung im Sinne des § 282 ABGB keine Vertretungsbefugnis. Die allgemeine Personensorge gilt bei jeder Sachwalterschaft ex lege und unabhängig vom Wirkungskreis. Die Regelungen der Personensorge im Sinne von Angelegenheiten umfassen medizinische Behandlungen gem. § 283 ABGB und die Veränderung des Wohnortes der betroffenen Person gem. § 284a ABGB. Dies kann aber laut Vyslouzil nur der Fall sein, „wenn die Einsichts- und die Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben sind“ und der Wirkungskreis des Sachwalters diese Angelegenheit einschließt (vgl. Vyslouzil, 2004).

Ein weiterer Schritt in Richtung Verbesserung der Personensorge ist die Höchstzahl von 25 Sachwalterschaften, die pro Sachwalter übernommen werden dürfen (vgl. dazu § 279 ABGB Abs. 5). Davon ausgenommen sind lediglich Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten, da hier der Fokus der Betreuung ein anderer ist.

II. EMPIRISCHER TEIL

3. Fragestellung

Mein Interesse für die Sachwalterschaft im Allgemeinen und die Personensorge im Speziellen wurde während meines Langzeitpraktikums in der Geschäftsstelle St. Pölten geweckt. Da die Personensorge den sozialarbeiterischen Aspekt der Sachwalterschaft darstellt, richtete sich der Fokus besonders auf deren Gestaltung. Der Umgang mit den Klienten durch die verschiedenen Sachwalter war sehr facettenreich. Es war viel Gleiches zu erkennen, aber auch unterschiedliche Ansätze und Herangehensweisen wurden offensichtlich. Diese Vielfalt ließ die Frage nach einem gemeinsamen Nenner entstehen, einer Ausgangsbasis für die persönliche Interpretation des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens und der Leitlinien des Vereins.

Die zu klärenden Fragen sind:

- Spielt der Quellberuf (Jurist oder DSA) des Sachwalters eine Rolle?
- Existieren geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Sachwaltern?
- Worauf basiert die persönliche Auslegung der Personensorge?
- Wie wird der Begriff der Personensorge „gelebt“?
- Gibt es Präferenzen in der Gestaltung des sozialen Netzes für den Klienten?
- Wie gestaltet sich der persönliche Kontakt mit dem Klienten und seinem Umfeld?

Aus diesem Fragenkatalog ergibt sich meine forschungsleitende Frage:

Wie wird der in § 282 Abs. 2 ABGB (idF vor dem 1.7.2007) sehr allgemein umschriebene Begriff der Personensorge in der Praxis von hauptamtlichen Sachwaltern psychisch kranker Klienten umgesetzt?

Ziel der Forschung ist ein Greifbarmachen der Personensorge, einer Definition über die gegebenen gesetzlichen Regelungen hinaus. Es soll aufgezeigt werden, was geleistet wird und wie sich dabei der persönliche Spielraum, ausgehend von der Individualität jedes einzelnen Sachwalters, gestaltet.

4. Methode

Diese Diplomarbeit basiert auf einem dualen Ansatz. Das Bestreben war es, sich dem Thema Personensorge von zwei unterschiedlichen Seiten zu nähern, mit dem Ziel, ein möglichst breit gefächertes Spektrum an Antworten zu bekommen.

Auf der einen Seite, steht die statistische Annäherung, die durch die Auswertung der Blauen Blätter erreicht werden soll. Der zweite beschrittene Weg fußt, auf der anderen Seite, auf mit sechs Sachwaltern geführten Interviews, die mittels Qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet wurden. Das Ziel ist es, durch diese differenzierte Herangehensweise eine größere Palette adäquater Antworten ausfindig zu machen.

4.1. Untersuchungsdurchführung

Vor Untersuchungsbeginn wurden anhand konkret definierter Kriterien Klientenakten aus drei Geschäftsstellen des NÖLV ausgewählt, nämlich St. Pölten, Ybbs und Amstetten, die im Zeitraum zwischen November 2005 und Jänner 2006 durchgelesen und kopiert wurden. Auf die entsprechenden Kriterien und die genaue Beschaffenheit der Blauen Blätter wird im Verlauf noch ausführlich eingegangen.

Danach folgten in den Monaten Jänner und Februar 2006 Interviews mit je zwei Sachwaltern aus jeder der drei Geschäftsstellen, wobei die Art und Weise im nächsten Punkt erläutert wird. Die Auswertungen der Blauen Blätter und die der Interviews fanden im Anschluss daran statt.

4.2. Untersuchungsinstrumente

Im Folgenden möchte ich genauer auf die von mir angewendeten Methoden eingehen.

4.2.1. Statistische Erfassung der Blauen Blätter

Die Blauen Blätter repräsentieren das computergestützte Dokumentationssystem des NÖLV. Darin werden von den Sachwaltern kurz die kundenbezogenen Tätigkeiten vermerkt, sowie Anrufe und Hausbesuche notiert. In manchen Fällen dokumentiert der Sachwalter auch persönliche Eindrücke über den Klienten, um im Verlauf die Entwicklung der psychischen Stabilität und der psychosozialen Faktoren nachlesen zu können. Der Ausdruck Blaue Blätter rührt daher, dass dieser Teil der Akten für die Ablage im Akt auf blauem Papier ausgedruckt wird. Das System bietet einen Leitfaden für die Sachwalter der sehr individuell genutzt wird. Aus diesem Grund konnte die ursprüngliche Forschungsintention nicht in die Tat umgesetzt werden. Hierzu möchte ich im Folgenden einige Worte anmerken.

Das ursprüngliche Forschungsdesign sah vor, die in den Blauen Blättern vermerkten Ereignisse zu zählen, und dann anhand der Häufigkeit des Auftretens Aussagen über die Personensorge zu treffen. Während meines Praktikums durfte ich Einträge in den Blauen Blättern der Klienten meiner Leiterin tätigen und notierte in ihrer Tradition immer genau was vorgefallen war. Die Aufzeichnungstätigkeit beinhaltete: die Länge eines Telefonates, mit wem wurde es geführt, wer kam wann wie lange in die Geschäftsstelle, wann und wie lange fand der Kontakt mit dem Klienten statt. So entstand die Idee, aus diesen Daten Rückschlüsse auf Teile der geleisteten Personensorge ziehen zu können.

Die Realität sieht aber anders aus. Die Sachwalter haben für so eine ausführliche Art der Dokumentation oft nicht genug zeitliche Ressourcen, oder sie wählen zwischen perfekter Dokumentation und effektiver Arbeit mit

dem Klienten. Da aus diesem Grund also nicht alle Akten für diese Art der Auswertung geeignet waren, wurde der Plan verworfen und der Fokus darauf gerichtet, was de facto für den Klienten geleistet wurde, dies in ein Kategoriensystem verpackt und darin dann nach statistischen Zusammenhängen gesucht. Ausführlicher behandle ich dieses Thema im Kapitel über die Auswertung der Blauen Blätter.

4.2.1.1. Selektion der Stichprobe

Die Auswahlkriterien für die Stichprobe der Blauen Blätter waren wie folgt:

- Der Klient, männlich und weiblich jeden Alters, musste von einem hauptamtlichen Sachwalter der Geschäftsstellen St. Pölten, Amstetten und Ybbs betreut werden.
- Der Klient durfte keinen Heimsachwalter haben.
- Die Wohnform musste privat, alleine oder mit anderen sein, es durfte keine Heimunterbringung oder institutionelles Wohnen vorhanden sein.
- Es musste eine psychische Erkrankung oder eine Mischform (alkoholinduzierte Erkrankung, Demenz) vorliegen.
- Der Stichtag der Betreuung war der 31.12.2003, gültig auch für einen Verfahrenssachwalter mit dringenden Angelegenheiten.

Das Aktenstudium bezog sich nur auf die Einträge zwischen dem 31.12.2003 und dem 31.11.2005. Nach diesen Vorgaben wurde mir von der Zentrale des NÖLV eine Liste mit insgesamt 111 Klientennamen zur Verfügung gestellt. Die Klienten verteilten sich wie folgt auf die drei Geschäftsstellen:

- 45 Klienten in St. Pölten,
- 18 Klienten in Amstetten,
- 48 Klienten in Ybbs.

Diese Akten wurden durchgesehen und es erfolgte eine weitere Reduktion der Stichprobe, da manche Akten den Kriterien doch nicht entsprachen. Folgende Gründe für eine Streichung lagen vor:

- 18 Klienten wechselten während des Beobachtungszeitraumes die Wohnform von privat auf institutionell oder umgekehrt.
- Ein Klient trat eine Haftstrafe an.
- 6 Klienten wechselten von hauptamtlicher in ehrenamtliche Betreuung.
- 4 Klienten entsprachen nicht den Krankheitskriterien.
- Bei 3 Klienten waren die Akten nicht schlüssig und daher nicht auswertbar.

Nach dieser Reduktion blieben insgesamt 79 Klienten in der Auswertung, davon 34 aus St. Pölten, 13 aus Amstetten und 32 aus Ybbs.

Die Klienten wurden insgesamt von 15 Sachwaltern, davon 11 Frauen und 4 Männer, in den drei Geschäftsstellen betreut, deren Verteilung folgendermaßen war:

- St. Pölten mit 4 weiblichen und 2 männlichen Sachwaltern, davon 2 DSA und 4 Juristen.
- Amstetten mit 2 weiblichen und einem männlichen Sachwalter, davon je ein Jurist, ein DSA und ein Sachwalter aus einer anderen Berufsgruppe.
- Ybbs mit 5 weiblichen und einem männlichen Sachwalter, davon 3 Juristen, 2 DSA und einem Sachwalter aus einer anderen Berufsgruppe.

4.2.1.2. Ablauf der Auswertung

Die Auswertung der Blauen Blätter lief in zwei Phasen ab:

Zu Beginn wurden die Akten der entsprechenden Klienten gesichtet, auf Vollständigkeit geprüft und gegebenenfalls ergänzt. Danach kopierte ich das Übersichtsblatt mit den persönlichen Daten des Klienten, die entsprechenden

Blauen Blätter, die enthaltenen Jahresberichte an das Gericht und die von den Sachwaltern verfassten Kurzbiografien. Schließlich wurden die Unterlagen so sortiert, dass alle Kopien in derselben Reihenfolge vorlagen.

4.2.2. Qualitative Interviews

Für diese Forschungsarbeit wurde als Methode ein qualitatives Interview gewählt, als Begründung lassen sich die besonderen Eigenschaften dieser Art der Befragung anführen.

Wie Lamnek ausführt handelt es sich bei qualitativen Interviews „um eine weitgehend offene Gesprächstechnik, bei der der Interviewer anregend-passiv bleibt und dem zu Interviewenden die aktive Steuerung des Gesprächs zufällt“ (1993:69). Ziel ist es, den Interviewpartner durch gezielte Stimulation zu eigenen Ausführungen anzuregen.

Dieser Meinung schließt sich auch Heinze an, der Kohlis Terminus des „offenen Interviews“ anspricht, indem auf die höhere Aktivität des Befragten und dessen Steuerung des Gespräches hingewiesen wird (vgl. Kohli zit. n. Heinze 2001:153).

Als Sonderform der Befragung hat sich in der empirischen Sozialforschung das Leitfadengespräch etabliert, das in dieser Forschungsarbeit zur Anwendung gelangte. Diese Art der Befragung zielt auf die oben erwähnte offene Gesprächsführung und die damit verbundene Erweiterung von Antwortspielräumen des Befragten bei der Fragenbeantwortung ab. Die Basis der Befragung bildet ein Interview-Leitfaden, der, zum einen, gewährleisten soll, dass alle relevanten Themen auch angesprochen werden und, zum anderen, ein gewisses Maß an Vergleichbarkeit der Gespräche sicherstellt. Wie Schnell erläutert enthält der Leitfaden Stichpunkte der abzuarbeitenden Themenkomplexe sowie Schlüsselfragen und Fragen eventueller Relevanz (1999:355), die von Friedrich als Eventualfragen bezeichnet werden (vgl. Friedrich zit. n. Schnell 1999:355).

Im verwendeten Interviewleitfaden wurden neben der forschungsleitenden Frage dieser Diplomarbeit auch die entsprechenden Schlüsselfragen stichwortartig angeführt. Die Sachwalter erhielten den Leitfaden vor Gesprächsbeginn in schriftlicher Form, zusätzlich wurde der Inhalt vorgetragen und falls nötig näher erläutert.

4.2.2.1. Selektion der Stichprobe

Die Interviewpartner wurden nach folgendem Schema ausgewählt:

- Freiwillige Teilnahme am Interview nach einer umfassenden Aufklärung über das Vorhaben. Da ich viele Sachwalter durch mein Praktikum schon vorher kannte, gestaltete sich der Rekrutierungsprozess dankenswerter Weise sehr einfach.
- Die Sachwalter mussten hauptamtlich beim NÖLV tätig sein und aus den drei untersuchten Geschäftsstellen stammen.
- Sie durften keine Heimsachwalter sein.
- Der erlernte Quellberuf sollte Jurist oder DSA sein.
- Sie konnten, mussten aber keine Klienten aus der statistischen Untersuchung betreuen.

Aus diesen Vorgaben ergab sich, dass ich aus jeder Geschäftsstelle zwei Sachwalter als Gesprächspartner hatte, jeweils einen Mann und eine Frau, wobei pro Geschäftsstelle jeweils ein Jurist und ein DSA zum Interview bereit waren.

4.2.2.2. Ablauf der Interviews

Die Interviews fanden in den jeweiligen Geschäftsstellen statt. Zu diesem Zweck durften die Besprechungsräume genutzt werden, um eine ungestörte Atmosphäre generieren zu können. Die Situation insgesamt war eher locker und entspannt und von Seiten der Sachwalter durch Neugier auf das Kommende geprägt.

Zu Beginn wurde dem jeweiligen Interviewpartner eine unterzeichnete Einverständniserklärung überreicht, danach erfolgte die Aufklärung über die kommende Interviewsituation. Die Gespräche wurden auf Tonband aufgenommen, zusätzlich wurden mit Einverständnis der Interviewten während des Gespräches handschriftlich Notizen gemacht. Der zeitliche Rahmen der Gespräche variierte zwischen 15 und 45 Minuten.

Zum Einstieg in das Interview wurde den Sachwaltern der vorgefertigte Interviewleitfaden ausgehändigt, um bei jedem Gespräch dasselbe Einstiegsszenario erzeugen zu können. Grundsätzlich war die Gesprächssituation aber offen und so gestaltet, dass primär die Sachwalter redeten und nur in Ausnahmefällen mit lenkenden Fragen der Redefluss wieder in Gang gebracht wurde.

5. Auswertungsverfahren

5.1. Statistische Auswertung der Blauen Blätter

Nach ausführlichem Studium der Klientenakten wurde das Gelesene in 16 Kategorien eingeteilt um den Akt nach diesem Muster zu strukturieren.

Folgende Auswertungskategorien wurden dabei festgelegt:

Kategorie	Optionen
Geschlecht des Klienten	• männlich • weiblich
Alter des Klienten	• Vor 1945 • 1946 bis 1955 • 1956 bis 1965 • 1966 bis 1975 • 1976 bis 1985 • 1986 und später geboren
Familienstand	• Ledig • Verheiratet • Geschieden • Verwitwet
Wohnform	• Privat alleine • Privat Wohngemeinschaft
Beziehungen	• Freund • Freundin • Ohne Angaben • Partner und Kinder • Kinder • Eltern / Geschwister • Nicht-Familie • Partner
Betreuende Geschäftsstelle	• St. Pölten • Amstetten • Ybbs
Geschlecht des Sachwalters	• Männlich • Weiblich
Quellberuf des Sachwalters	• DSA • Jurist • Sonstige

Bestellte Angelegenheiten	• Einzelne Angelegenheiten • Kreis von Angelegenheiten • Alle Angelegenheiten
Akzeptanz der Sachwalterschaft	• Anerkennung • Ablehnung
Dienste	• Besuchsdienst • Betreuung durch PSD • Club Aktiv • Hauskrankenpflege der Volkshilfe oder Caritas • Essen auf Rädern • Heimhilfe der Volkshilfe, Lebenshilfe oder Caritas • Tagesstruktur • Private Putzfrau • Privater Pflegevertrag • Verein Wohnen • Rat und Hilfe • Tagesmutter • Arbeitstraining • City Farm • Kalvarienberg
Job	• Ja • Nein
Familiäre Unterstützung	• Eigene Familie • Fremde Familie • Ohne Angaben
Haustier	• Ja • Nein
Therapie	• Psychotherapie • Psychiater • Beides • Nein • Drogenersatztherapie • Ablehnung
Ablehnung der Hausbesuche	• Ja • Nein

Tabelle 5.1-1 Auswertungskategorien

Nach der Strukturierung der Daten, wurde den einzelnen Kategorien ein numerischer Code zugeteilt und der Datenpool anschließend ins SPSS eingegeben, nach Bühl dem meist verbreiteten Programmsystem zur statistischen Datenanalyse (2002:17).

5.2. Auswertung der Interviews mittels Qualitativer Inhaltsanalyse

5.2.1. Theorie zur Datenauswertung

Die Qualitative Inhaltsanalyse ist ein Instrument zur Analyse von Kommunikationsinhalten, die in Form von Texten vorliegen. Nach Bernward Lange in Mayring/ Gläser-Zikuda besteht das Ziel inhaltsanalytischen Vorgehens allgemein darin, „die Ausgangsbreite und –komplexität auf Wesentliches zu reduzieren und dennoch ein Maß für die Qualität der Ausgangsdaten zu erhalten“ (2005:51). Dabei kann jede Art fixierter Kommunikation Gegenstand der Analyse sein, darüber hinaus, werden auch Kommunikationsinhalte, die nicht explizit ausgesprochen werden, in die Analyse einbezogen. Es folgt eine systematische Interpretation, durch die eine inhaltliche Bedeutung der Aussagen ermittelt wird, ohne das Material auf quantifizierbare Aussagen zu reduzieren.

Mayring unterscheidet drei Grundformen des Interpretierens: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Für diese Arbeit wurde die Methode der Zusammenfassung gewählt. Mayring meint hierzu: „Ziel der Analyse ist es, das Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist“ (Mayring 2007:58).

Die Zusammenfassung erfolgt dabei nach genau definierten Interpretationsregeln (vgl. Mayring 2007:59-60). Rekapitulierend lässt sich sagen, dass das Grundprinzip dieser Analyse eine stufenweise Anhebung des Abstraktionsniveaus ist. Der erste Schritt auf dem Weg dahin ist eine Bestimmung der Analyseeinheiten. Es erfolgt eine Paraphrasierung der einzelnen Kodiereinheiten um anschließend eine Generalisierung auf das Abstraktionsniveau vorzunehmen, d.h. es wird inhaltsgleiches und unwichtiges gestrichen und gleiches und verstreutes zusammengefasst. Im nächsten Schritt werden die Aussagen der Generalisierung überprüft und abermals zusammengefasst oder gestrichen. Am Ende dieser ersten

Reduktionsphase muss überprüft werden, ob die erhaltenen neuen Aussagen immer noch ein Abbild des Ausgangsmaterials sind. Dieser Kreisprozess wird nun sooft durchlaufen, bis am Ende das gewünschte Abstraktionsniveau erreicht ist.

5.2.2. Aufbereitung des Datenmaterials

Die Aufzeichnung der Daten ist nach Flick der erste Schritt zur Fixierung der Daten (1995:160). Alle Interviews wurden daher auf Tonband aufgezeichnet und vollständig, in direktem Wortlaut, transkribiert.

In der empirischen Sozialforschung haben sich drei unterschiedliche Varianten zur Umsetzung der Transkription durchgesetzt: Das Umschreiben des Gehörten in Schriftdeutsch, die literarische Umschrift und das phonetische Alphabet (vgl. Mergenthaler 1986:161).

Der hier gewählte Weg war das Umschreiben der Interviews in Schriftdeutsch, da die interviewten Personen primär hochdeutsch gesprochen haben und umgangssprachliche oder dialektale Aussprachevarianten, an welchen sich die literarische Umschrift orientiert, hier nicht von Relevanz für die Auswertung waren.

Mit dem so aufbereiteten Datenmaterial erfolgt die zusammenfassende Analyse der Interviews, wobei für die entsprechenden Ergebnisse zwei Reduktionsvorgänge des Materials nötig waren.

6. Ergebnisdarstellung und Interpretation

6.1. Ergebnisse der statistischen Auswertung

Die Analyse der Datenmatrix der Klientenakten erfolgte unter Zuhilfenahme der Methoden der deskriptiven Statistik und der Häufigkeitsverteilung. Wie verschiedentlich betont (Schnell et al., 1999:407) heißen solche Tabellen Kreuztabellen oder Kontingenztabellen und beinhalten die absoluten oder relativen Häufigkeiten von Kombinationen bestimmter Merkmalsausprägungen. Bei der Kontingenz handelt es sich um die Bedeutung des gemeinsamen Auftretens zweier Merkmale, das statistische Auswertungsverfahren hierzu ist der Chi-Quadrat-Test.

Die Ergebnisse werden mittels Tabellen und Abbildungen präsentiert, wobei die Tabellen die Absolut- und die Prozentwerte zeigen, in den Abbildungen jedoch explizit nur die Prozentwerte dargestellt sind. Dies soll einen besseren Überblick geben, auf die Bedeutung der entsprechenden Zahlen wird gesondert, falls nötig, eingegangen.

6.1.1. Bestellung eines Sachwalters für Angelegenheiten

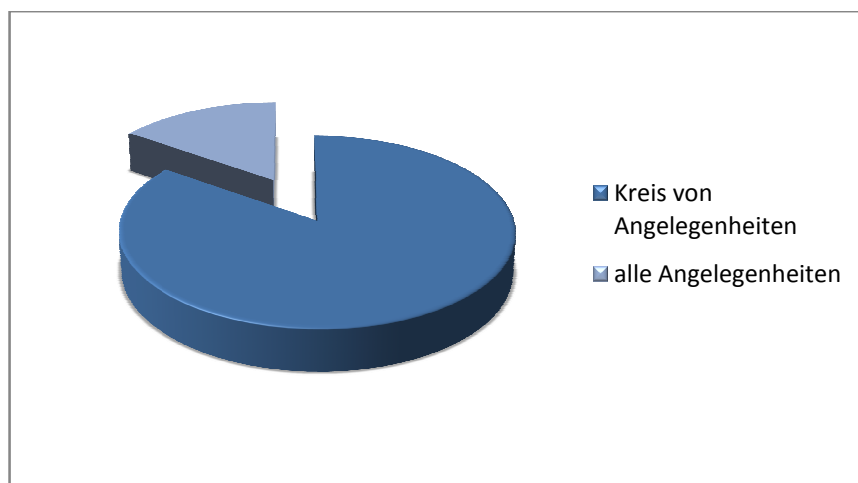


Abb. 6.1.1-1 Häufigkeiten der Angelegenheiten

Wie aus dieser Häufigkeitsverteilung klar ersichtlich wird, wurde für den Großteil der psychisch kranken Klienten (84,8%) ein Sachwalter für einen Kreis von Angelegenheiten bestimmt.

		Wohnform	
		privat allein	privat Wohngemeinschaft
Angelegenheiten	Kreis	45	22
		67,2%	32,8%
	alle	8	4
		66,7%	33,3%

Tabelle 6.1.1-1 Angelegenheiten zu Wohnform

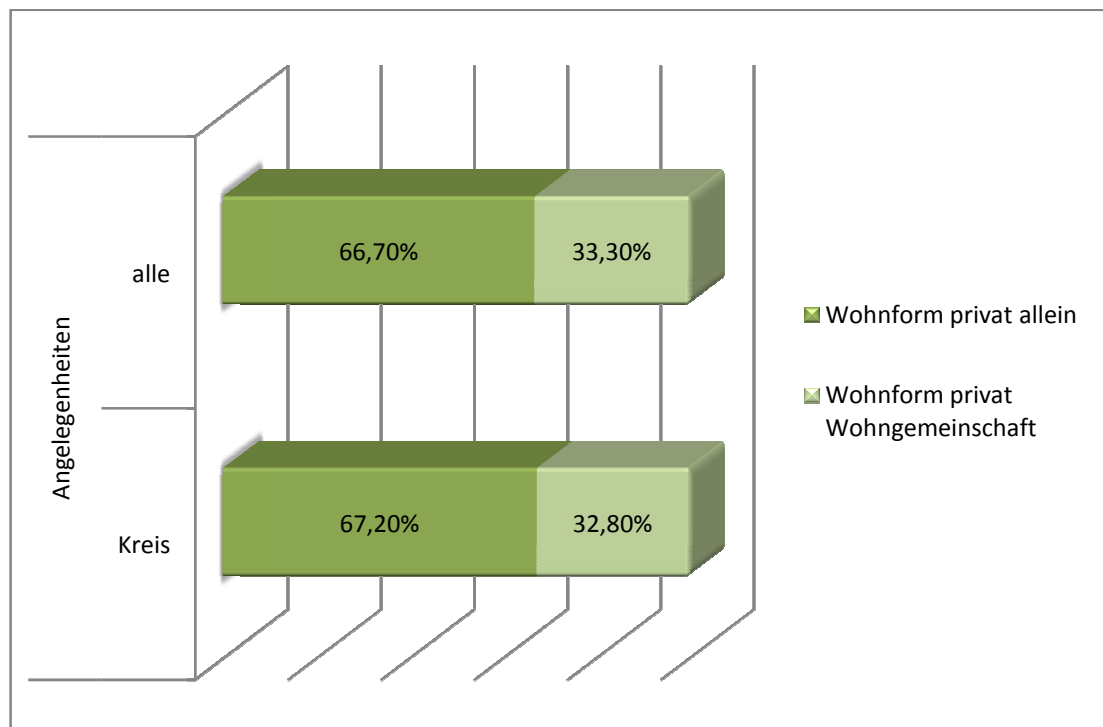


Abb. 6.1.1-2 Angelegenheiten zu Wohnform

Die Aufstellung zeigt, dass die gesetzliche Bestellung eines Sachwalters für einen Kreis von Angelegenheiten oder für alle Angelegenheiten, prozentual gesehen, häufiger bei allein lebenden Klienten erfolgt. Wie den Absolutwerten jedoch zu entnehmen ist, ist nur für 12 der 79 Klienten ein Sachwalter für alle Angelegenheiten bestellt. Daher relativieren sich die 66,7%, der Grundtenor des Ergebnisses bleibt jedoch erhalten.

Dieser wird zusätzlich auch durch den folgenden Vergleich, der die Angelegenheiten dem Familienstand zuordnet, gestützt.

		Familienstand			
		ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet
Angelegenheiten	Kreis	44	5	16	2
		65,7%	7,5%	23,9%	3,0%
	alle.	7	1	3	1
		58,3%	8,3%	25,0%	8,3%

Tabelle 6.1.1-2 Angelegenheiten zu Familienstand

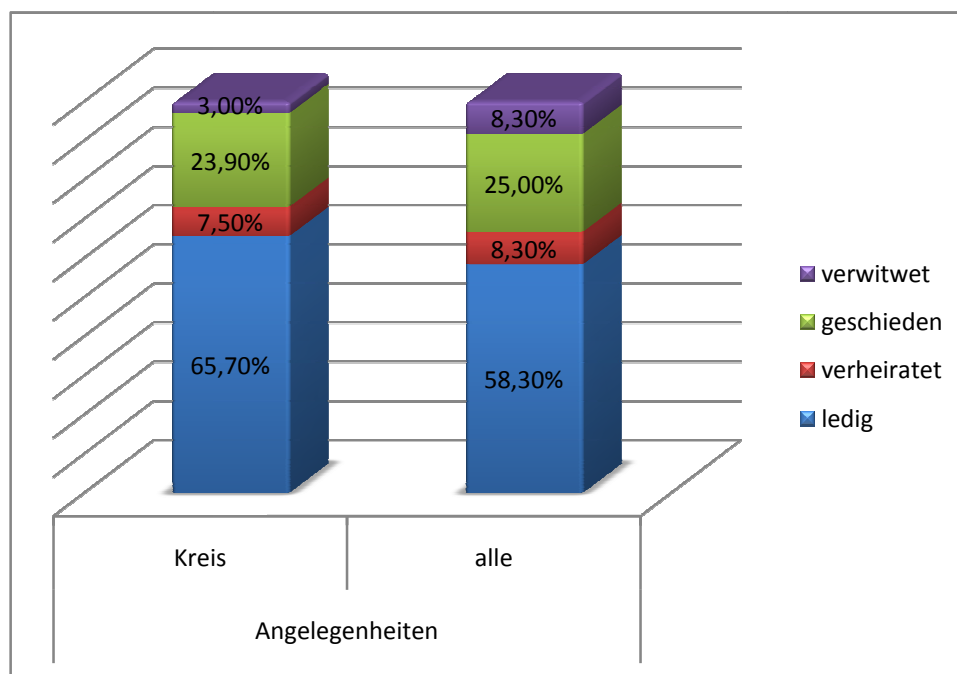


Abb. 6.1.1-3 Angelegenheiten zu Familienstand

Die Mehrheit der Klienten für die ein Sachwalter für einen Kreis oder alle Angelegenheiten bestellt ist, ist ledig. In Prozenten ausgedrückt heißt das, dass dies auf 65,7% aller Klienten, für die ein Sachwalter für einen Kreis von Angelegenheiten bestellt ist, und auf 58,3% der Klienten, die in allen Angelegenheiten besachwaltert sind, zutrifft. Wie aus nachfolgender Abbildung ersichtlich wird, zeigt sich diese Tatsache auch bei 71,7% der privat alleine Wohnenden.

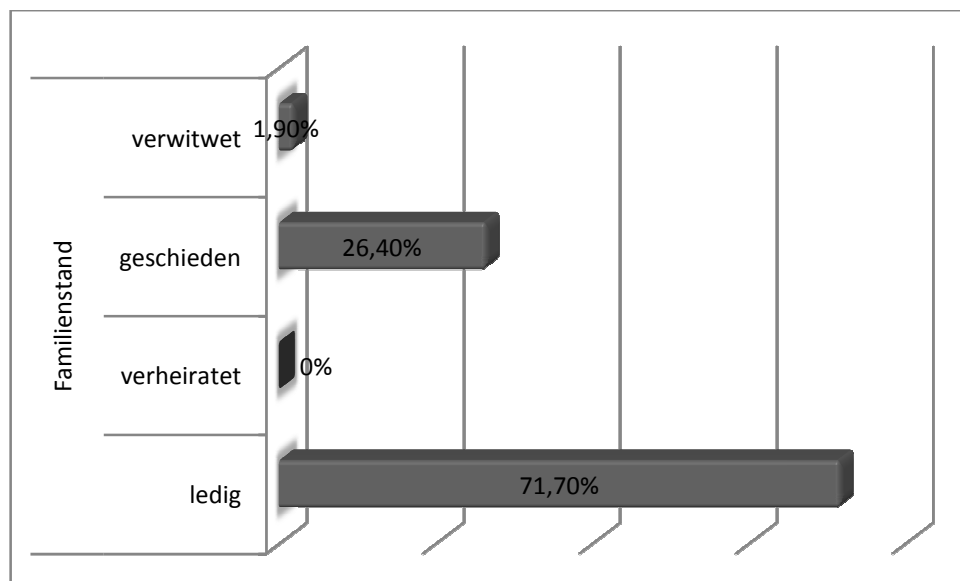


Abb. 6.1.1-4 Wohnform privat alleine zu Familienstand

6.1.2. Ausübung von Arbeit

Aus der folgenden Analyse wird ersichtlich, dass Menschen, für die ein Sachwalter gesetzlich für einen Kreis von Angelegenheiten oder für alle Angelegenheiten bestellt ist, auffallend häufig nicht im Berufsleben stehen. Wenn der Beschluss auf einen Kreis von Angelegenheiten lautet, sind es 92,5%, bei allen Angelegenheiten 91,7% der Klienten, die keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen.

		Job	
		ja	nein
Angelegenheiten	Kreis	5	62
		7,5%	92,5%
	alle	1	11
		8,3%	91,7%

Tabelle 6.1.2-1 Angelegenheiten zu Job

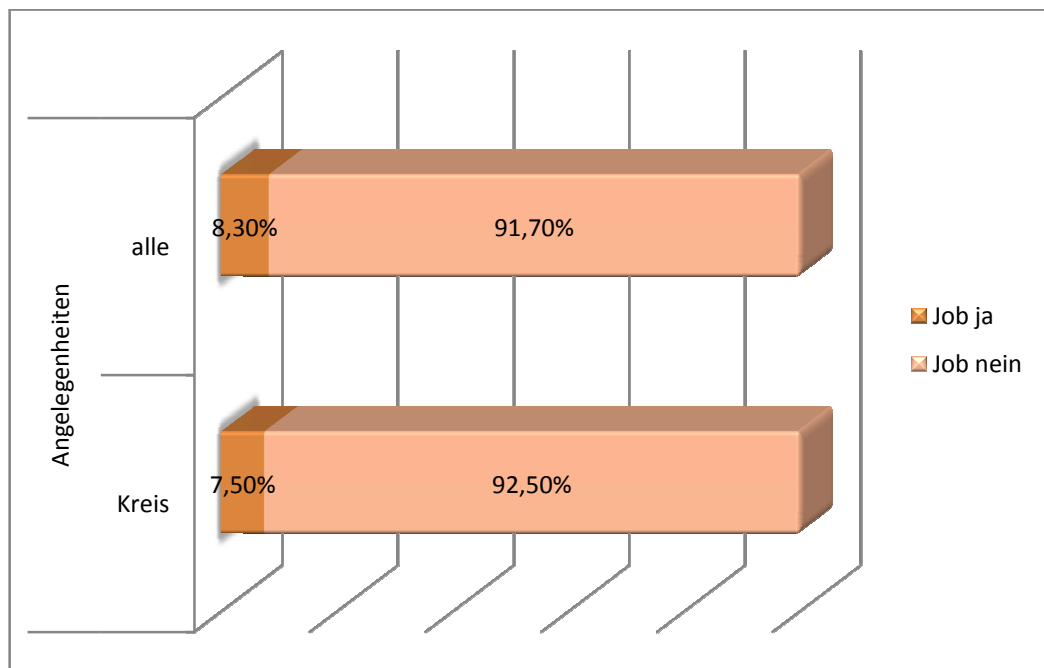


Abb. 6.1.2-1 Angelegenheiten zu Job

Begründet ist dies meist durch den Grad der psychischen Erkrankung der Klienten, der die Ausübung einer geregelten beruflichen Tätigkeit meist unmöglich macht. Bei etwas mehr als einem Drittel dieser Personen, bei 38,4%, ist auch die Unterstützung durch einen psychosozialen Dienst notwendig, wie folgende Tabelle zeigt:

		PSD	
		Ja	nein
Job	ja	0	6
		0%	100,0%
	nein	28	45
		38,4%	61,6%

Tabelle 6.1.2-2 Job zu PSD

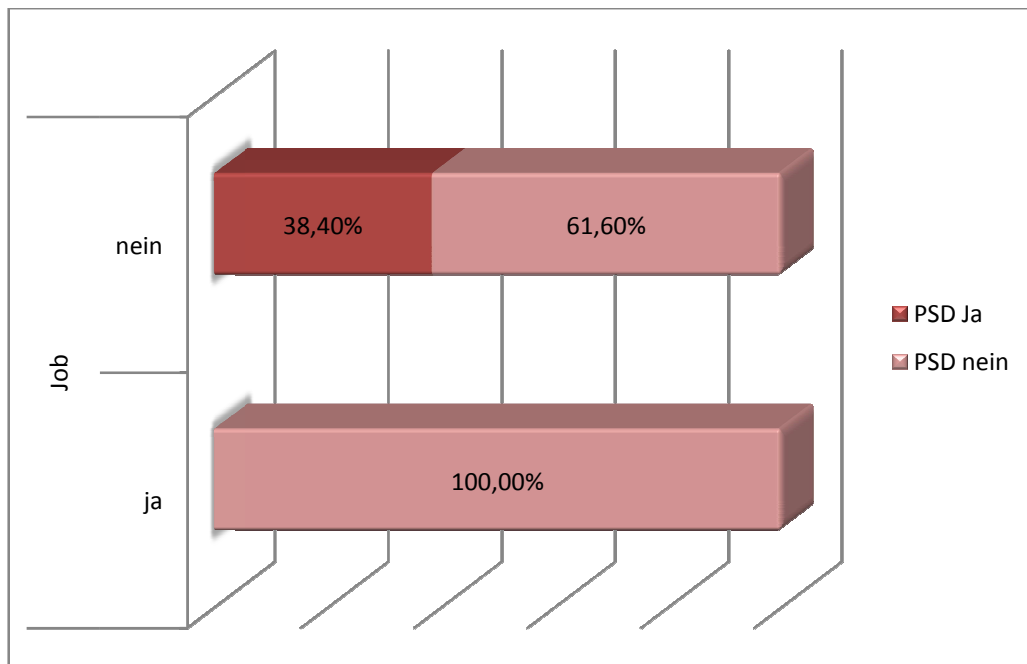


Abb. 6.1.2-2 Job zu PSD

Es ist jedoch anzumerken, dass die Inanspruchnahme der Dienste des PSD freiwillig ist und häufig von den Klienten nicht gewünscht wird. Wie Tabelle 6.1.2-3 zeigt, nehmen von 79 Klienten 28 Personen (35,44%) die Dienste des PSD in Anspruch, 40 Personen (50,63%) nicht und 11 lehnen den PSD explizit ab. Diese 11 Personen (13,92%) wiesen in den Akten mehrmals auf ihre ablehnende Haltung hin.

	Ja	Nein	Ablehnung
PSD	28	40	11
	35,44%	50,63%	13,92%

Tabelle 6.1.2-3 Inanspruchnahme PSD

Noch einmal beziehend auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit wird der Zusammenhang zwischen dem Grad der Erkrankung und der Arbeitsunfähigkeit auch deutlich, wenn die Anzahl der Klienten ohne Job, die an einem Arbeitstraining teilnehmen (n=2; 66,7%), betrachtet wird. Jener Klient der Job und Arbeitstraining mit ja repräsentiert, konnte laut seiner Akte nach erfolgreichem Arbeitstraining auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen. Die Zahlen belegen jedoch dass diese arbeitspolitische Maßnahme die

Vermittlungschancen von besachwalterten Personen nur unwesentlich erhöht.

		Job	
		ja	nein
Arbeitstraining	Ja	1	2
		33,3%	66,7%
	nein	5	71
		6,6%	93,4%

Tabelle 6.1.2-4 Arbeitstraining zu Job

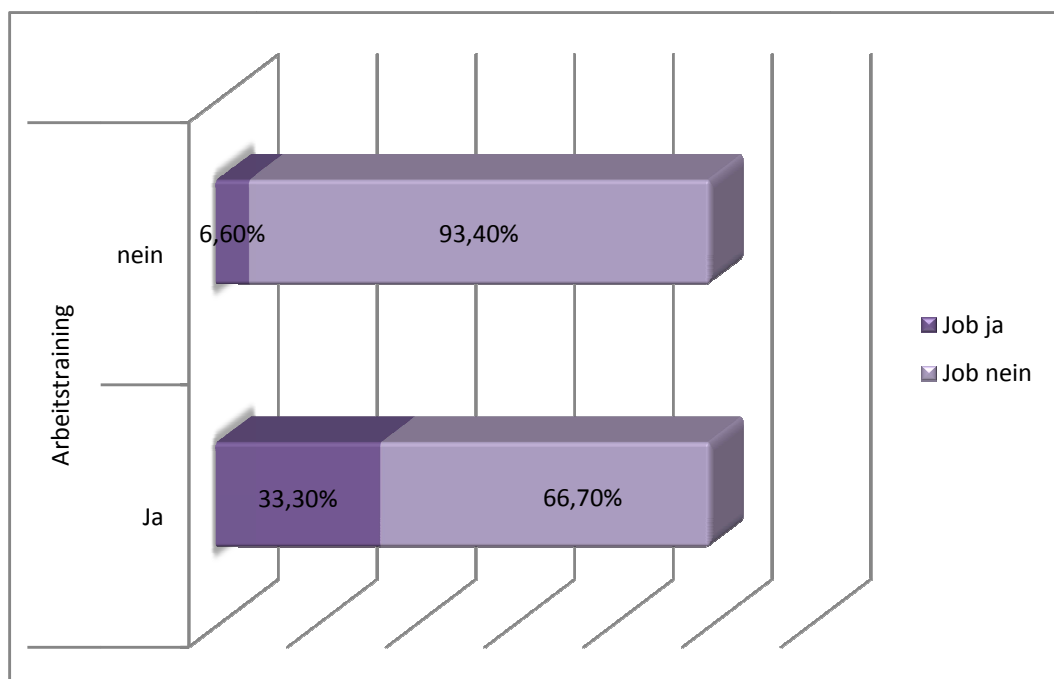


Abb. 6.1.2-3 Arbeitstraining zu Job

6.1.3. Auswirkungen einer Beziehung auf die Betreuungseinstellung

Aufgrund der hohen Anzahl von Klienten ohne Angabe einer sozialen Beziehung werden diese in den kommenden Betrachtungen nicht mit berücksichtigt. Dadurch reduziert sich die Anzahl der statistisch relevanten Klienten von n=79 auf n=29.

	Anzahl	Prozentsatz
Freund	3	3,8
Freundin	6	7,6
Partner und Kinder	2	2,5
Kinder	3	3,8
Eltern/Geschwister	9	11,4
Nicht-Familie	2	2,5
Partner	4	5,1

Tabelle 6.1.3-1 Häufigkeitsverteilung der sozialen Beziehungen

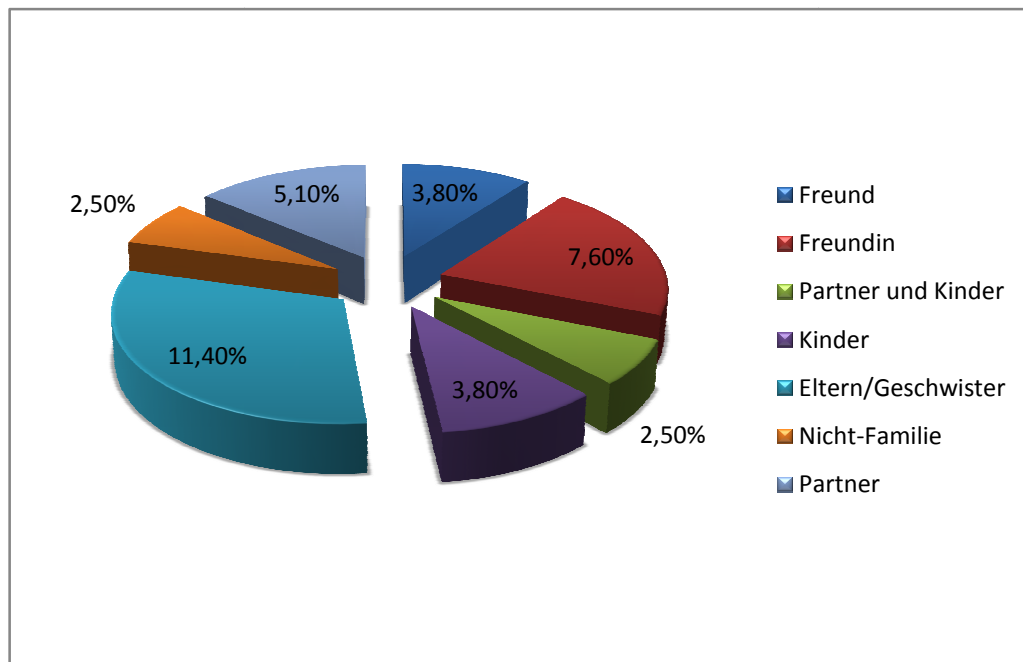


Abb. 6.1.3-1 Häufigkeitsverteilung der sozialen Beziehungen

Die meisten Klienten pflegen Beziehungen innerhalb des familiären Netzwerks, in Prozenten heißt das, dass insgesamt 22,8% eine aufrechte soziale Beziehung zum Partner und den Kindern (2,5%), zu den Kindern (3,8%), zum Partner (5,1%) oder den Eltern/Geschwistern (11,4%) haben. Auch Lebenspartnerschaften mit Freund (3,8%) oder Freundin (7,6%) werden gepflegt, hervorheben möchte ich allerdings die Kategorie Nicht-Familie mit 2,5%, da es sich hier um 2 Personen handelt, die bei fremden

Familien Anschluss gefunden haben und von diesen versorgt und in den Familienverband integriert werden.

Aus der statistischen Analyse der Faktoren Beziehung und Betreuungseinstellung ergibt sich der Eindruck, dass Klienten, die eine soziale Beziehung pflegen, eher die Betreuung anerkennen und der Sachwalterschaft positiv gegenüber stehen.

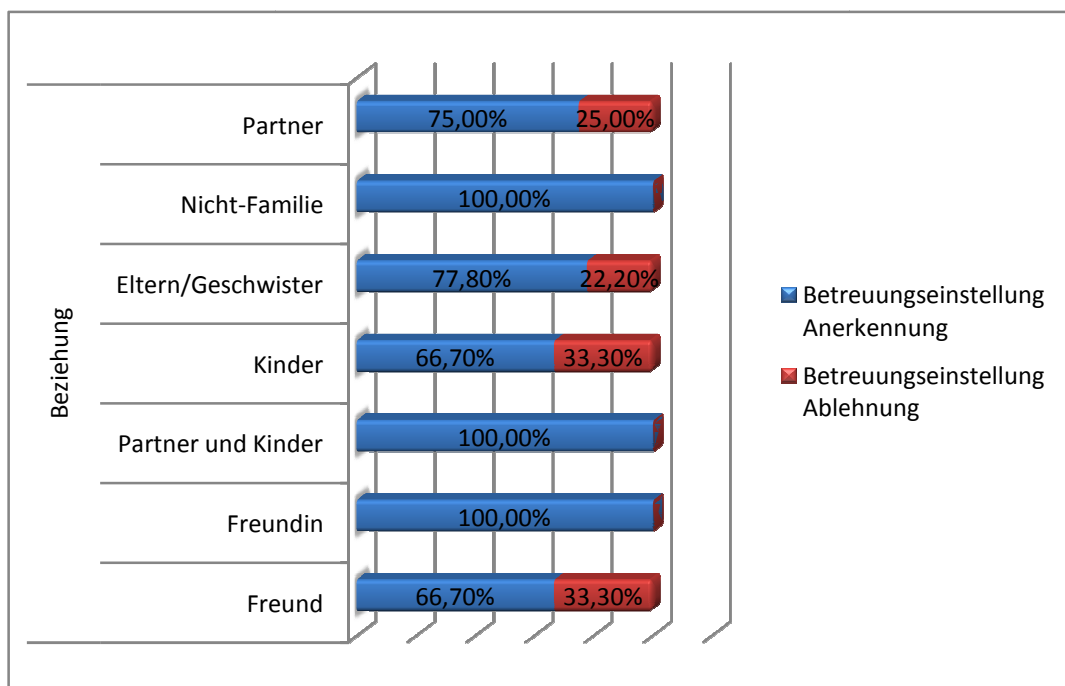


Abb. 6.1.3-2 Soziale Beziehung zu Betreuungseinstellung

Belege für diese Aussage, einerseits, mit den Ergebnissen der Kreuztabelle für Ablehnung der Hausbesuche und soziale Beziehung (Tab. 6.1.3-2) und, andererseits, mit den Zahlen aus der Kreuztabelle Betreuungseinstellung und Ablehnung der Hausbesuche durch den Sachwalter, die in Tabelle 6.1.3-3 dargestellt sind.

		Ablehnung Hausbesuche durch SW	
		ja	nein
Beziehung	Freund	0%	100,00%
	Freundin	0%	100,00%
	Partner und Kinder	0%	100,00%
	Kinder	0%	100,00%
	Eltern/Geschwister	22,20%	77,80%
	Nicht-Familie	0%	100,00%
	Partner	0%	100,00%

Tabelle 6.1.3-2 soziale Beziehungen zu Ablehnung Hausbesuche durch SW

Betrachtet man die Faktoren Beziehungsstatus und Akzeptanz von Hausbesuchen, stellt man fest, dass bis auf 2 Klienten aus der Kategorie soziale Beziehung zu Eltern/Geschwistern alle anderen 27 Betroffenen die Hausbesuche des Sachwalters akzeptieren und auch zulassen.

		Betreuungseinstellung	
		Anerkennung	Ablehnung
Ablehnung Hausbesuche durch SW	ja	0%	100,0%
	nein	87,3%	12,7%

Tabelle 6.1.3-3 Ablehnung Hausbesuche zu Betreuungseinstellung

Diese Tabelle verdeutlicht sehr anschaulich, dass alle 62 Klienten, welche die Betreuung durch den Sachwalter annehmen (n=79) auch die Hausbesuche zulassen. Interessant sind hier vor allem jene 9 Personen, die, zum einen, die Betreuung ablehnen, aber, zum anderen, die Hausbesuche durch den Sachwalter zulassen.

Zusammenfassend lässt sich anmerken, dass sich offensichtlich das geforderte Maß an Personensorge bei Klienten, die in einer Beziehung stehen, auf das gesetzliche Mindestmaß reduzieren lässt, da die Einbettung in das soziale Beziehungsgeflecht kompensierende Wirkung hat.

6.1.4. Existieren geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Sachwaltern?

Betrachtet man die Verteilung der Dienste und des Geschlechts des Sachwalters, so stellt man fest, dass es so gut wie keinen Unterschied macht, ob der Sachwalter weiblich oder männlich ist. Der Dienst „Tagesstruktur“ ist jedoch nicht so homogen verteilt wie alle anderen. Hier wird erkennbar, dass weibliche Sachwalter diesen anscheinend besser in ihrem Repertoire implementiert haben, als ihre männlichen Kollegen und die Klienten besser zu einer Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme motivieren können. Dies belegt auch der Chi²-Test mit einem Wert von 4,075 mit $p=0,044$.

		Sachwalter	
		männlich	weiblich
Tagesstruktur	Ja	2	11
		15,4%	84,6%
	nein	30	36
		45,5%	54,5%

Tabelle 6.1.4-1 Tagesstruktur zu Sachwalter

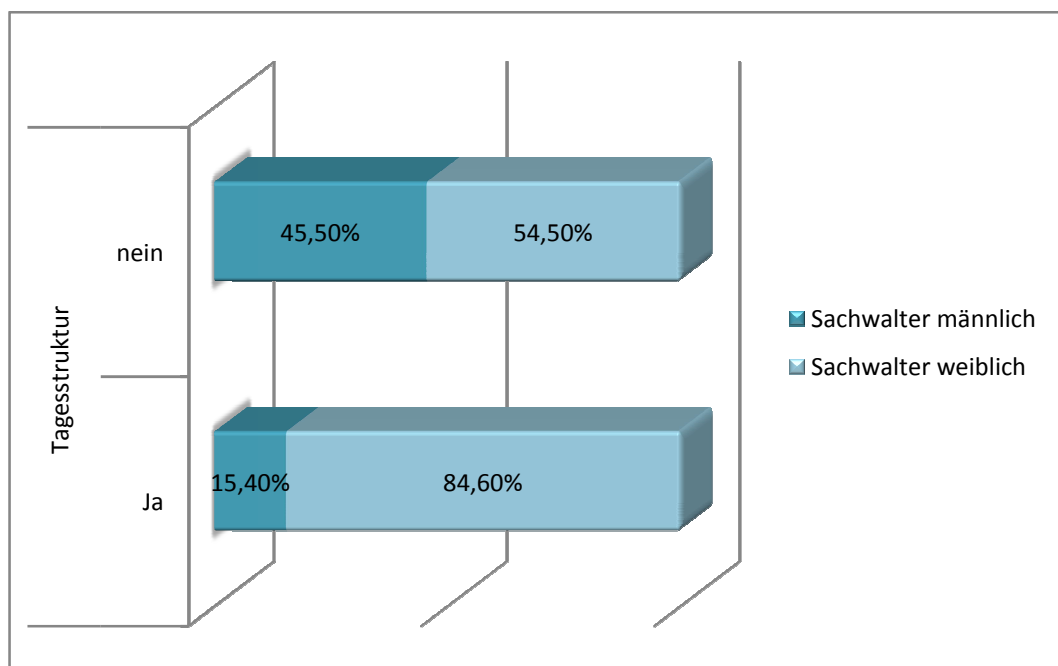


Abb. 6.1.4-1 Tagesstruktur zu Sachwalter

	Value	df	Asymp. Sig. (2-sided)	Exact Sig. (2-sided)	Exact Sig. (1-sided)
Pearson Chi-Square	4,075(b)	1	,044		
Continuity Correction(a)	2,923	1	,087		
Likelihood Ratio	4,540	1	,033		
Fisher's Exact Test				,063	,040
Linear-by-Linear Association	4,023	1	,045		
N of Valid Cases	79				
a Computed only for a 2x2 table					
b 0 cells (,0%) have expected count less than 5. The minimum expected count is 5,27.					

Tabelle 6.1.4-2 Chi²-Test Sachwalter zu Tagesstruktur

6.1.5. Spielt der Quellberuf des Sachwalters eine Rolle?

Anhand von Kreuztabellen und dem Chi²-Test lässt sich sagen, dass der Quellberuf nicht ausschlaggebend für die Verteilung der Dienste zu sein scheint. In keinem der Fälle gab es einen signifikanten Unterschied oder einen Chi²-Test mit $p < 0,05$.

6.1.6. Gibt es Präferenzen in der Gestaltung des sozialen Netzes für den Klienten?

Analysiert man die Verteilung der Klienten auf die Dienste, so belegen die Daten, dass 25% aller Klienten die verschiedenen Angebote des PSD wahrnehmen. Um den Alltag und den Haushalt besser meistern zu können, werden 20% der Klienten von einer Heimhilfe unterstützt. Eine tagesstrukturierende Einrichtung besuchen 11% der Personen, ebenso häufig werden private Besuchsdienste in Anspruch genommen. Erwähnung finden soll auch der Club Aktiv, dessen Angebot von 9% der Betroffenen genutzt wird.

Rekapitulierend kann festgehalten werden, dass die Inanspruchnahme eines Dienstes durch einen Klienten als nicht unwesentlicher Teil der Personensorge gilt, den der zuständige Sachwalter an Dritte delegiert. Somit ist die Implementierung eines sozialen Netzwerkes gewährleistet, das in Verbindung mit den privaten Netzwerken des Klienten den Sachwalter in der Ausübung seiner Tätigkeit unterstützt, entlastet und gleichzeitig als Informationsquelle dient.

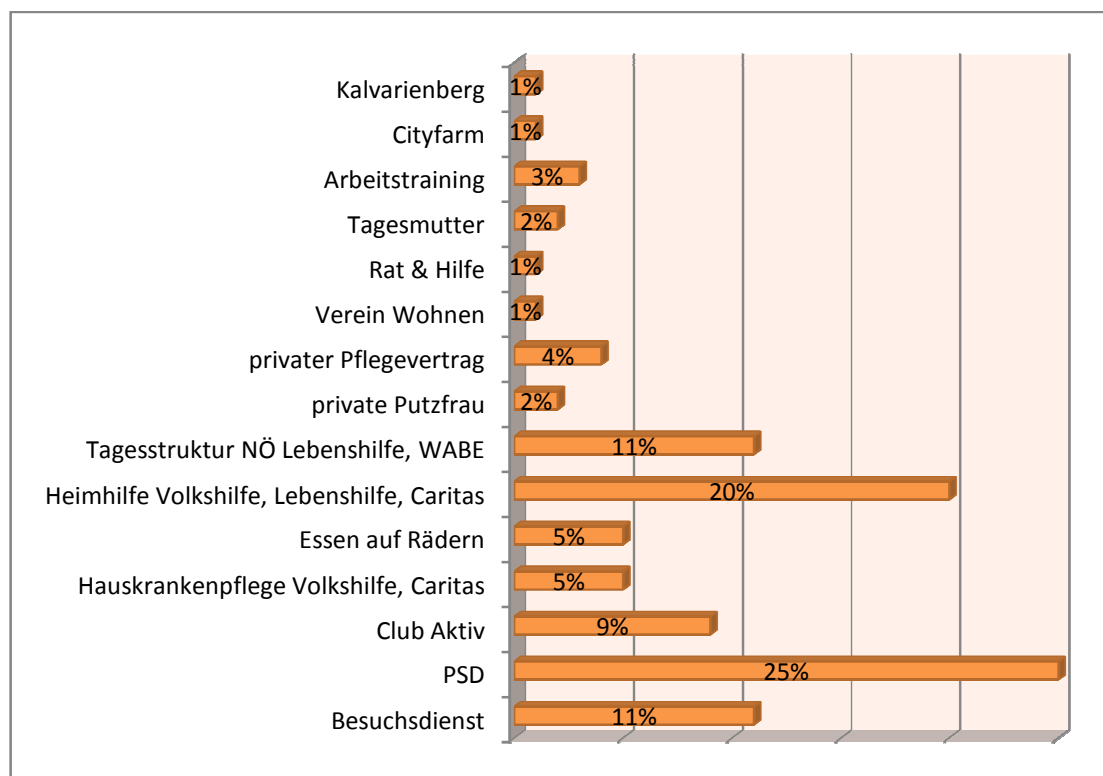


Abb. 6.1.6-1 Verteilung der Klienten auf die Dienste

6.1.7. Interpretation

Aus der statistischen Auswertung der Blauen Blätter ließen sich vielerlei Erkenntnisse ziehen. Wirklich Überraschendes wurde jedoch nicht gefunden, vielmehr zeigte sich eine Bestätigung der Arbeitsqualität von Vereinssachwaltern. Als Grund dafür lassen sich die Schulungen anführen, die der NÖLV seinen Sachwaltern bietet. Die Quellberufe der Sachwalter können variieren, meist setzt sich dieses multiprofessionelle Team im Verein

aus DSA, Juristen, Psychologen, Pädagogen und anderen Berufsgruppen zusammen. Um für einen einheitlichen Wissenstand zu sorgen und den diversen Professionen ein gemeinsames Grundwissen bieten zu können, wurde im NÖLV das Curriculum zur Ausbildung der Vereinssachwalter eingeführt. Durch diese Fortbildungen soll gewährleistet werden, dass alle Sachwalter in rechtlichen und sozialarbeiterischen Belangen auf dem aktuellen Stand sind und ihre Grundkompetenz optimal ergänzen können, damit der Beruf des Sachwalters die sinnvolle Kombination von Leistungen darstellt (vgl. Weber zit. n. Biermann 1992:241).

Aus der statistischen Analyse lassen sich keine Rückschlüsse auf geschlechtsspezifisch begründbare Unterscheidungen bei den Sachwaltern in ihrer Berufsausübung ziehen. Dies trifft auch auf den Quellberuf zu. Als Ursache dafür kann ebenfalls das Curriculum genannt werden. Ein weiterer Grund, dass Sozialarbeiter keine signifikanten Abweichungen zeigen, ist, dass Soziale Arbeit an normative Vorgaben gebunden ist und Hilfe nur in Übereinstimmung mit rechtlich kodifizierten Normen erbringen kann (vgl. Bommers und Scherr 2000:45). Dies trifft besonders auf den Bereich der Sachwalterschaft zu, in dem mit den Instrumenten der Sozialarbeit nur aufbauend auf die rechtlich klar definierten Vorgaben agiert werden kann.

„Mir gefällt der Beruf sehr gut und man hat auch viele Möglichkeiten etwas als Sozialarbeiterin zu tun“ (Interview 2, Zeile 200).

Bezüglich der Klienten lässt sich die Tendenz zum maßgeschneiderten Beschluss erkennen. Für einen Großteil der Klienten wurde ein Sachwalter für einen Kreis von Angelegenheiten bestellt. Auffällig ist auch, dass bei den psychisch Kranken in dieser Auswertung kein Sachwalter nur für einzelne Angelegenheit bestimmt wurde.

Die Verteilung der Wohnform zeigt eindeutig, dass die meisten Klienten alleine leben und oftmals keine private Beziehung existiert. Dies birgt die Gefahr der Isolation und Vereinsamung in sich, was wiederum die Wichtigkeit

des Networkings durch den Sachwalter mit regional verfügbaren Diensten betont. Diese Dienste erfüllen zwei wichtige Funktionen: Zum einen stehen Dienste wie der PSD, Heimhilfen oder auch die private Putzfrau in regelmäßigem Kontakt zum Betroffenen und können so dem Sachwalter wichtige Informationen und Problemlagen mitteilen und den Sachwalter so zwischen den Hausbesuchen auf dem Laufenden halten. Zum anderen dienen sie der Tagesstruktur, die besonders für alleine lebende Menschen ohne soziale Beziehungen wichtig ist. Wie Gerhardter ausführt, umfassen soziale Netzwerke „präventive, kurative und rehabilitative Funktionen, die Belastungen verhindern, lindern und Hilfe nach eingetretener Schädigung geben sollen“ (Gerhardter 1998:49). Die Wichtigkeit der Netzwerke wird auch mit nachfolgendem Zitat aus einem Interview gestützt.

„Zur Personensorge, was mir spontan dazu einfällt, was für mich total wichtig ist, ist dass verschiedene Personen am Klienten dran sind. Das kann sein PSD, Arbeitsassistent, Ärzte, Hausarzt, oder auch die Caritas, Hilfswerk Volkshilfe“ (Interview 5, Zeile 8 bis 11).

Für das optimale Gelingen einer Sachwalterschaft hat daher der Sachwalter die Aufgabe, „die sozial vorhandenen Kräfte und Ressourcen zur Geltung zu bringen und weiterzuentwickeln“ (Stark 1996:43).

Bei der Ausübung eines Berufes zeigt sich die klare Tendenz, dass psychisch kranke Menschen, die einen Sachwalter haben, auffallend häufig keiner beruflichen Tätigkeit nachkommen. Die Ursache hierfür ist in der Erkrankung der Klienten zu suchen, denn die Mehrzahl der Klienten ist den Anforderungen eines Arbeitsalltags nicht gewachsen. Das Arbeitstraining als kurzfristige Maßnahme hingegen, ist eine durchaus sinnvolle Alternative und wird auch von den Klienten in Anspruch genommen.

6.2. Ergebnisse der Qualitativen Inhaltsanalyse

Nach dem zweiten und finalen Reduktionsvorgang bei der qualitativen Inhaltsanalyse konnten abschließend sechs übergeordnete Kategorien identifiziert werden, auf die ich nachfolgend näher eingehen möchte. Die Kategorien lauten: Personensorge, bedarfsgerechtes Handeln, Klientenkontakt, Soziale Netzwerke, Dokumentation und Regionalität.

6.2.1. Personensorge

Die Aussagen zum Thema Personensorge lassen sich in vier wichtige Punkte unterteilen die im Folgenden dargestellt werden.

6.2.1.1. Personensorge als inhaltlich anspruchsvoller und persönlicher fordernder Teil.

Der einhellige Tenor der Sachwalter ist, dass die Personensorge den inhaltlich anspruchsvollen und persönlich auch sehr fordernden Teil der Arbeit darstellt. Sie sind aber auch der Meinung, dass berufsspezifische Auffassungsunterschiede existieren, die aber keinen Einfluss auf die Qualität der geleisteten Arbeit nehmen. Des Weiteren sind sich die Sachwalter einig im Wunsch nach einer Aufwertung der Personensorge als Qualitätskriterium und deren Definition als unabdingbare Rahmenbedingung. Auch wurde der Wunsch nach mehr Wertschätzung seitens des Gesetz- und auch Arbeitgebers laut. Dazu gehört auch, dass die Individualität von Sachwalter und Klient anerkannt und akzeptiert wird. Abschließend lässt sich unter diesem Punkt die Aussage festmachen, dass die Trennung von Angelegenheiten und Personensorge oft eine enorme Schwierigkeit darstellt.

6.2.1.2. Personensorge als sozialarbeiterischer Aspekt der Arbeit

Man kann feststellen, dass die Qualität dieses Teils der Arbeit unabhängig vom Quellberuf gesehen wird. Hier wird die oben erwähnte Aussage, dass es trotz berufsspezifischer Auffassungsunterschiede keinen Qualitätsunterschied gibt noch einmal verstärkt. Dazu benötigen die Sachwalter aber einen gewissen Gestaltungsfreiraum um dem Klienten maximale Hilfestellung geben zu können und fordern diesen auch ein. Unter dem sozialarbeiterischen Aspekt lässt sich auch das Bemühen um die Sicherstellung der sozialen und ärztlichen Betreuung subsumieren.

6.2.1.3. Personensorge nicht nach dem Gießkannenprinzip

Für die Interviewten ist es sehr wichtig Hilfestellung individuell zu leisten und dem Klienten keine Schablone aufzudrücken, sondern gezielt auf Bedürfnisse einzugehen. Auch steht die Wichtigkeit von Toleranz und Wertschätzung als Grundhaltung gegenüber dem Klienten außer Frage.

6.2.1.4. Allgemeines zur Personensorge

Unter diesem Punkt wird sehr stark die Rolle der Personensorge als gesellschaftliche Integrationshilfe betont. Hier möchte ich das Hilfsangebot der Sachwalter bei Entscheidungsfindungsprozessen auch außerhalb des Beschlusses anmerken, für alle steht Beratung und Betreuung unabhängig von den Angelegenheiten außer Frage, allerdings nur in dem Rahmen, als dass keine Gefahr in Verzug ist und somit eine Beschlusserweiterung von Nöten wäre. Übereinstimmung fand auch die Positionierung der Personensorge zwischen sozialem Hyperengagement und der nötigen professionellen Distanz zum Klienten wobei sich als essenziell herausstellte, nicht das eigene Lebensmodell, wie z.B. persönliche Hygienestandards auf den Klienten zu projizieren. Abschließend lässt sich zur Personensorge ihre herausfordernde Lage zwischen definiertem Ermessensspielraum und der

Zuständigkeit als gesetzliches Müssen auflisten, die für die Sachwalter in ihrer Berufsausübung immer wieder eine gewisse Gratwanderung darstellt.

6.2.2. Bedarfsgerechtes Handeln

Auf diese Handlungsmaxime wurde von den Sachwaltern ganz besonders viel Wert gelegt wie im Folgenden dargestellt wird.

6.2.2.1. Person hinter der Akte sehen

Aufgrund seiner Individualität hat jeder Klient natürlich auch sein persönliches Bedarfsniveau, das vom Sachwalter erkannt und berücksichtigt werden muss. Da Entmündigung nicht heißen darf, den Klienten in ein Kleinkindschema zu pressen, ist es unumgänglich, die Klientenselbständigkeit und seine Eigenverantwortung zu erhalten und auch zu fördern und, wenn nötig, die entsprechende Begleitung anzubieten. Falls es der Rahmen erlaubt sollte auch eine Einbindung in Entscheidungsprozesse gewährleistet werden und durch Lob und Belohnung das Selbstbewusstsein und die Eigenverantwortung gestärkt werden. Aber auch hier muss betont werden, dass potenzielle Nachteile sofort durch eine Beschlusserweiterung zu unterbinden sind.

6.2.2.2. Maßnahmen setzen ohne Installation einer Zwangsbetreuung

Bei diesem wichtigen Punkt waren sich meine Interviewpartner einig, dass hier nicht darauf vergessen werden darf, die persönlichen Grenzen und Wünsche des Klienten zu akzeptieren.

6.2.2.3. Intensive Beziehungsarbeit zur Schaffung einer Vertrauensbasis

Das Ziel dieser Bemühungen ist es, im Bedarfsfall durch das Umfeld oder den Klienten persönlich kontaktiert zu werden und so auf das weitere Geschehen den entsprechenden Einfluss nehmen zu können. Allerdings wurde angemerkt, dass eine Akzeptanz durch den Klienten oft nur mit Vorteilen durch finanzielle Regelungen möglich ist und der oft Klient keinen Wert auf eine tiefere Basis legt.

6.2.2.4. Heikel: Definition von Lebensqualität für Dritte

Auf diesen Punkt muss wegen seiner Wichtigkeit noch einmal gesondert eingegangen werden. Fest steht, dass man Klienten sein eigenes Lebensmodell nicht aufoktroyieren darf und wie ein Sachwalter so schön sagte „*Satt und Sauber ist relativ!*“ (Interview 1, Zeile 96). Einig waren sich die Sachwalter in ihrem Wunsch nach Freiraum bei der Bedarfsabwägung und einer flexiblen Arbeitsgestaltung nahe an den individuellen Bedürfnissen der Klienten.

6.2.2.5. Eigenverantwortung des Klienten endet bei Gefahr in Verzug

Dieser Punkt sei aufgrund seiner enormen Wichtigkeit hier noch einmal erwähnt, denn auch meine Gesprächspartner haben darauf immer wieder verwiesen.

6.2.2.6. Handlungsbedarf bei psychisch kranken Klienten größer

Der Tenor der Interviews war, dass die aufzuwendenden zeitlichen Ressourcen bei psychisch kranken Menschen wesentlich höher sind als bei anderen Klienten, das jederzeit etwas Unvorhergesehenes, z.B. das

Absetzen der Medikation eintreten kann und ein sofortiges Handeln des Sachwalters nötig machen.

6.2.3. Klientenkontakt

Der direkte und regelmäßige Klientenkontakt ist ein unumstrittenes Qualitätsmerkmal der Betreuung durch einen Vereinssachwalter. Die folgenden Ausführungen zu diesem Thema haben sich aus den Gesprächen herauskristallisiert.

6.2.3.1. Regelmäßige Kontaktaufnahme unabhängig von der Art und Weise

Die Sachwalter sehen regelmäßige Gespräche mit ihren Klienten als probates Mittel zur Problem- und Konfliktprävention. Dennoch, es gibt auch einige, die den Kontakt zum Sachwalter partout ablehnen und keine Gesprächsbereitschaft zeigen. Gerade hier erweisen sich Alltagskonversationen, auch mit dem Umfeld des Klienten, als wahre Informationsquelle für die nötige Tätigkeit im Rahmen der Betreuung.

6.2.3.2. Bedarfsabhängige Besuchsfrequenz

Eine zu hohe Besuchsfrequenz kann unter Umständen Kontrollempfinden auslösen und negativ bewertet werden. Ein durchaus verbreiteter Weg ist die Drosselung oder die Erhöhung der Intensität im Bedarfsfall, natürlich immer innerhalb der vorgeschriebenen Mindeststandards.

6.2.3.3. Persönlicher Kontakt als Grundvoraussetzung

Alle Sachwalter waren sich unisono einig, dass dies per Gesetz festgelegt werden muss um eine entsprechende Betreuungsqualität gewährleisten zu können. Ein Sachwalter brachte es mit folgender Aussage auf den Punkt: „Bei den Hausbesuchen holt man sich die Arbeit ab, direkt oder indirekt“ (Interview 4, Zeile 112).

6.2.3.4. Sorgfältiges Bemühen um Klientenkontakt

Auch bei Personen mit einer sehr ablehnenden Haltung gegenüber ihrem Sachwalter muss die vorgeschriebene Besucherfrequenz auf alle Fälle eingehalten werden. Alle Sachwalter waren sich einig, dass aber gerade schwierige Klienten als Herausforderung gesehen werden müssen und dass der Spaß an der Arbeit, auch wenn es manchmal schwer fällt, letztendlich auch den Klienten zugute kommt. Wichtig ist auch, nichts allzu persönlich zu nehmen, denn oft wird der Sachwalter nur als Finanzverwalter akzeptiert und vom Klienten nur aktiv gebraucht und aufgefordert wenn im privaten Umfeld etwas nicht stimmt.

6.2.4. Dokumentation

Dieser Punkt war sehr umstritten unter den Sachwaltern, was auch die persönliche Vielfalt in der Aktenführung zeigt. Dennoch haben sich einige wichtige Gemeinsamkeiten herauskristallisiert.

6.2.4.1. Dokumentation als Reflexionsinstrument

Gerade bei diesem Punkt möchte ich anmerken, dass Sachwalter die diese Aussage tätigten eine besonders nachvollziehbare Aktenführung pflegen.

6.2.4.2. Nachvollziehbarkeit

Für viele ist die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation unabdingbar mit der Gewährleistung einer situationsgerechten Reaktion verbunden. Auch wurde mehrfach die dadurch gesicherte Bestätigung der Arbeitsqualität gegenüber dem Arbeitgeber betont.

6.2.4.3. Ausführlichkeit versus Zeit für direkten Klientenkontakt

Hier kommt es darauf an worauf der persönliche Fokus gerichtet ist. Fakt ist, der administrative Teil ist sehr zeitintensiv und größer als der praktische Teil, viele legen daher besonders Augenmerk nur auf die Erwähnung markanter Ereignisse und führen die Dokumentation abhängig vom zeitlichen Rahmen.

6.2.5. Soziale Netzwerke

Networking ist eine Grundvoraussetzung um ein optimales Maß an Betreuung sicherstellen zu können.

6.2.5.1. Netzwerkvielfalt als Herausforderung

Der Vergleich der verschiedenen Netzwerksysteme ist aufgrund der regionalen Unterschiede sehr interessant und auch lehrreich, denn man kann diese Unterschiede als Erfahrungspool für die Gestaltung flexibler und kreativer Lösungen nutzen.

6.2.5.2. Koordination mit den Netzwerken

Es ist von größter Wichtigkeit, dass ein Sachwalter die entsprechenden Aufgaben an Dritte weitergibt, sie delegiert und abstimmt, denn

Personensorge heißt auf keinen Fall alles selber machen! Die Koordination der entsprechenden Dienste ist daher für eine optimale Grundversorgung essenziell und ein gutes Klima zu den Diensten ein Garant für Rückmeldungen im Bedarfsfall. Das heißt aber nur, dass Netzwerkinformationen für situationsgerechtes Handeln eine Grundvoraussetzung bilden, jedoch dürfen sie auf keinen Fall den persönlichen Kontakt zum Klienten ersetzen!

6.2.6. Regionalität

Eine regionale Zuständigkeit würde für viele oft als Arbeitserleichterung angesehen, Fakt ist aber, dass, auch wenn von vielen Vereinssachwaltern gewünscht, eine regionale Einschränkung der Klientenauswahl organisatorisch nicht durchführbar ist. Man darf aber auch nicht unerwähnt lassen, dass die existierende organisatorische Dichte durch eine regionale Zuordnung der Fälle aufgelockert werden könnte.

6.2.7. Interpretation

„Bei der Personensorge gibt es keine Schablonen und auch keine Muster, weil ich jeden Menschen so nehmen muss, in der Form in der er zu mir kommt und was er von mir braucht. Da muss ich mich individuell darauf einstellen“ (Interview 3, Zeile 40-43).

Das Fazit der Auswertung war der einhellige Wunsch nach Personensorge als Qualitätskriterium und deren Definition als unabdingbare Rahmenbedingung in der Ausübung einer Sachwalterschaft. Diesem Wunsch nach Aufwertung der Personensorge wurde durch das SWRÄG Rechnung getragen. Die Sachwalter wiesen vermehrt auf die Unabhängigkeit der Arbeitsqualität vom Quellberuf hin, was sich auch hier mit dem Angebot des Curriculums des NÖLV erklären lässt.

Die Stärkung der Eigenverantwortung des Klienten war auch ein wichtiger Punkt, der in den Interviews angesprochen wurde. Ziel ist es, das Selbstbewusstsein zu stärken und die Klientenselbstständigkeit zu erhalten und, falls möglich, auch zu fördern. Die Klienten sollen nicht in einem sozialen Hyperengagement erdrückt werden, sondern soweit als möglich in ihrer Eigenständigkeit Unterstützung finden. Denn nach Leitner ist die Achtung vor der Würde des Menschen nicht an Kompetenz und Mündigkeit gebunden (vgl. Leitner 1994:159).

„...möglichst die Eigenverantwortung zu stärken, ich habe gerade einen Klienten, wo wir schrittweise mit der Betreuung zurückgehen, wo ich auch vorhabe, in nächster Zeit einen Antrag auf Einschränkung der Sachwalterschaft zu stellen“ (Interview 5, Zeile 66 bis 69).

Die Maßnahmen durch den Sachwalter sollten ohne Installation einer Zwangsbetreuung gesetzt werden, auf Basis der Ressourcen die der Klient selbst zur Verfügung hat. „Zur Würdigung bzw. zur Achtung und zum Respekt dem Menschen und seiner systemischen Verwurzelung gegenüber gehört auch die Haltung, dass das anzuerkennen ist, was ist“ (Hellinger zit. n. Mücke 2003:27). Hier muss auch angeführt werden, dass der Sachwalter reflektieren sollte, ob er nicht sein eigenes Lebensmodell auf den Klienten projiziert und vorbei an den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der besachwalteten Person agiert. Die Lebenslage des Klienten schließt sowohl die objektiven sozialen Verhältnisse als auch das subjektive Verhalten ein (vgl. Böhnisch zit. n. Stemmer-Lück 2004:43) und bildet die Ausgangsbasis für die Arbeit im Sinne der Personensorge.

Das Ziel der Sachwalter ist die Schaffung einer Vertrauensbasis zum Klienten durch intensive Beziehungsarbeit. Die zentrale Bedeutung der Vertrauensbasis in der Initialphase von Beratung betont auch Pfeifer-Schaupp (vgl. 1999:193). Erleichtert wird dies durch das Wissen um Soziale Arbeit, die ja Beziehungsarbeit ist (vgl. Herringer 1997:52).

Personensorge heißt aber auch Aufgaben an ein Netzwerk zu delegieren, das vom zuständigen Sachwalter zu Beginn der Betreuung initiiert werden muss. Dennoch ersetzen diese Netzwerke in keinem Falle den monatlichen persönlichen Kontakt zum Klienten, wie er mit dem SWRÄG nun verpflichtend für alle Berufsgruppen, die Sachwalterschaft ausüben, gilt. Es muss an dieser Stelle aber auch erwähnt werden, dass nicht alle Klienten ihre Betreuung akzeptieren und den Sachwalter und seine Besuche strikt ablehnen. Um dennoch der gesetzlichen Forderung nach dem Mindestkontakt nachkommen zu können, greifen einige Sachwalter zu unkonventionellen Methoden, wie nachfolgendes Zitat zeigt.

„Mir fällt eine Frau ein die ich habe, zu der habe ich nur Kontakt weil sie ihr Geld bei mir abholen muss. Würde ich ihr ein Konto einrichten, würde das zwar auch funktionieren, aber ich würde sie überhaupt nie sehen. Und darum habe ich das so eingerichtet, dass sie ihr Wirtschaftsgeld vom Büro und von mir persönlich zu übernehmen hat, damit ich mit ihr in Kontakt treten kann“ (Interview 3, Zeile 87-92).

Beim Klientenkontakt ist außerdem darauf zu achten, dass eine zu hohe Besuchsfrequenz beim Klienten unter Umständen den Eindruck von Kontrolle auslöst und der Kontakt für den Sachwalter dadurch zusätzlich erschwert wird. Es gilt also, ein gesundes Mittelmaß zu finden, dass, einerseits, den gesetzlichen Vorgaben entspricht und, andererseits, dem Klienten nicht das Gefühl der totalen Entmündigung gibt.

„Weil sehr viele Dinge bei der Personensorge laufen über Erzählungen. Sie erzählen dir Dinge, vielleicht im Nebensatz, oder es fällt einem etwas auf, man geht hinein in das Haus, man merkt, die Nachbarn schauen schon so, hier könnte es eventuell Probleme oder Konflikte geben. Man kann auch dann oft schon im Vorfeld vieles bereinigen, bevor es eskaliert. Das ist eben ein sehr wichtiger Punkt dabei“ (Interview 1, Zeile 110-116).

Essentiell ist aus diesem Grund auch das Gespräch als Instrument des Sachwalters. Aber nicht nur mit dem Klienten, sondern auch mit seinem sozialen Umfeld oder dem entsprechenden Netzwerk, dass den Klienten betreut. Darüber hinaus sollte der Sachwalter auch mit der näheren sozialen Umgebung, z.B. der Familie, in Kontakt stehen, denn auch hier können sich für die Betreuung wichtige Aspekte ergeben.

Bezüglich der Dokumentation wurde angemerkt, dass sie oftmals als Reflexionsinstrument dient, sich gleichzeitig aber auch sehr zeitintensiv gestaltet und dennoch unabdingbar mit der Gewährleistung einer situationsgerechten Reaktion des Sachwalters verbunden ist. Dieser Meinung schließt sich auch Pantucek an, wenn er über die Dokumentation spricht: „Sie sollen Arbeitsnachweise erbringen, fallbezogene Daten erfassen und leicht zugänglich machen, die Überlegungen und Strategien der Fachkräfte strukturieren, Daten für die statistische Auswertung zur Verfügung stellen. Die unklare Abgrenzung sozialarbeiterischer Fachlichkeit stellt für die Qualität der Dokumentationen ein ernsthaftes Problem dar“ (2005:88).

„Es ist aufwendig. Es wird immer noch nicht alles reingeschrieben, dass ist unmöglich, weil dann habe ich keinen Klientenkontakt mehr. Dann sitze ich nur mehr vor dem Computer und das soll nicht sein. Aber es sollte nachvollziehbar sein. Das ist mir schon wichtig. Nicht nur gegenüber dem Dienstgeber, auch mir gegenüber“ (Interview 3, Zeile 135-139).

7. Schlusswort

Fakt ist, der Bereich der Personensorge, ausgeübt von hauptamtlichen Sachwaltern ist umfangreich, anspruchsvoll, organisatorisch fordernd und ein essentieller Teil ihrer Arbeit. Der persönliche Kontakt zum Klienten bildet u.a. die Basis für eine gelingende Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem. Damit alle Berufsgruppen diese Qualität in der Betreuung liefern können, müssen die Neuerungen im SWRÄG noch einmal betont werden. Durch das neue Gesetz kommt es nicht mehr zu jenen anonymen Massenbetreuungen der Betroffenen durch Rechtsanwälte oder Notare, darüber hinaus ist die Entwicklung hin zum maßgeschneiderten Beschluss ein Schritt weg von der totalen Entmündigung und somit zum Wohle des Klienten.

Meine persönlichen Erfahrungen zum Thema Sachwalterschaft waren durchwegs positiv, sehr lehrreich und stets interessant. Die Eindrücke, die ich in der Arbeit mit psychisch kranken Klienten in einem Zwangskontext, wie ihn eine Sachwalterschaft darstellt, gewonnen habe, waren sehr vielfältig und haben in mir das Gefühl des Respekts für die Sachwalter und ihre Arbeit entstehen lassen. Denn wie ich auch in der Forschungsphase dieser Arbeit und während meines Praktikums feststellen konnte, ist ohne das entsprechende persönliche Engagement und die nötige Arbeitsdisziplin eine optimale und vor allem auch individuelle Betreuung des Klienten nicht möglich.

Abschließen möchte ich mit einem Zitat über menschliche Wertschätzung, einer in der heutigen Zeit oft vernachlässigten Grundhaltung.

„Die Grundlage menschlichen Zusammenlebens ist eine zweifache und doch eine einzige – der Wunsch jedes Menschen, von den anderen als das bestätigt zu werden, was er ist, oder sogar als das, was er werden kann; und die angeborene Fähigkeit des Menschen, seine Mitmenschen in dieser Weise zu bestätigen“ (Buder zit. n. Mücke 2003:27).

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen

ABGB (2008): Allgemein bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811 (JGS 1811/946) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch die Grundbuchs-Novelle 2008 (GB-Nov 2008), in BGBl 2008/100.

ABGB (2005): Allgemein bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (JGS 1811/946) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz vom 20.9.2005 (HaRÄG 2005), in BGBl 2005/120.

AußStrG (2005): Außerstreit Gesetz vom 13.12 2003 (BGBl. I Nr. 111/2003) mit allen späteren Änderungen bis 2005.

VSPBG (2007): Vereinssachwalter-, Patienten-anwalts- und Bewohner-vertretergesetz in der Fassung bis 2007.

Literatur

- Biermann, Benno. (1992). Soziale Arbeit als Beruf: Institutionalisierung und Professionalisierung sozialer Arbeit. In Biermann, B., Bock-Rosenthal, E., Doehlemann, M., Grohall, K.H. & Kühn, D. (Hrsg.), Soziologie. Gesellschaftliche Probleme und sozialberufliches Handeln. Neuwied, Berlin, Kriftel: Luchterhand.
- Bommes, Michael & Scherr, Albert. (2000). Soziologie der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Formen und Funktionen organisierter Hilfe. Weinheim und München: Juventa.
- Bortz, Jürgen. (1993). Statistik für Sozialwissenschaftler (4. Auflage). Berlin: Springer.
- Bühl, Achim & Zöfel, Peter. (2002). SPSS 11. Einführung in die moderne Datenanalyse unter Windows (8. Auflage). München: Pearson Studium.
- Dörner, Klaus, Plog, Ursula, Teller, Christine & Wendt, Frank. (2001). Irren ist menschlich. Lehrbuch der Psychiatrie und Psychotherapie. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Flick, Uwe. (1995). Stationen des Qualitativen Forschungsprozesses. In Flick, U., Kardoff, E., Keupp, H., Rosenstiel, L. von & Wolff, S. (Hrsg.), Handbuch Qualitative Sozialforschung – Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen (2. Auflage). Weinheim: Beltz.
- Gerhardter, Gabriele. (1998). Netzwerkorientierung in der Sozialarbeit. Eine überblicksartige Zusammenstellung zu „Soziale Netzwerke“ und „Organisationsnetzwerke“. In Pantucek, P. & Vyslouzil, M. (Hrsg.), Theorie und Praxis Lebenswelt-orientierter Sozialarbeit (S. 49-73). St.Pölten: Sozaktiv.

- Heinze, Thomas. (2001). Qualitative Sozialforschung. Einführung, Methodologie und Forschungspraxis. München und Wien: Oldenbourg.
- Herringer, Norbert. (1997). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart, Berlin und Köln: Kohlhammer.
- Lamnek, Siegfried. (1993). Qualitative Sozialforschung. Band 2 Methoden und Techniken (2. Auflage). Weinheim: Beltz.
- Leitner, Ute. (1994). Lange leben: Die Praxis von Altersbildern. In Bellebaum, A. & Barheier, K. (Hrsg.), Lebensqualität. Ein Konzept für Praxis und Forschung (S. 139-160). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mayring, Philipp. (2007). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (9. Auflage). Weinheim und Basel: Beltz.
- Mayring, Philipp & Gläser-Zikuda, Michaela (Hrsg.). (2005). Die Praxis der Qualitativen Inhaltsanalyse. Weinheim und Basel: Beltz.
- Mergenthaler, Erhard. (1986). Die Transkription von Gesprächen. Eine Zusammenstellung von Regeln mit einem Beispieltranskript. Ulm: Ulmer Textbank.
- Mücke, Klaus. (2003). Probleme sind Lösungen. Systemische Beratung und Psychotherapie – ein pragmatischer Ansatz (3. Auflage). Potsdam: Ökosystemverlag.
- Pantucek, Peter. (2005). Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit. Wien, Köln und Weimar: Böhlau.
- Pfeifer-Schaupp, Hans-Ulrich. (1999). Helfen sollen und Hilfe annehmen müssen. Eine qualitative Studie zum Thema Alltag sozialpsychiatrischer Beratung. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Schnell, Rainer, Hill, Paul B. & Esser, Elke. (1999). Methoden der empirischen Sozialforschung (6. Auflage). München und Wien: Oldenbourg.

Stark, Wolfgang. (1996). Empowerment. Neue Handlungskonzepte in der psychosozialen Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Stemmer-Lück, Magdalena. (2004). Beziehungsräume in der Sozialen Arbeit. Psychoanalytische Theorien und ihre Anwendung in der Praxis (1. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.

Weitere verwendete Quellen

Bundesministerium für Justiz (BMJ) (2007, Juni). Sachwalterschaft. Wissenswertes für Betroffene, Angehörige und Interessierte.

Zugriff am 10. August 2009 unter http://www.noelv.at/cms/upload/pdf/SW-Broschuere_2007.pdf

Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft (2004, 9. Juni).

Zugriff am 10. Juli 2009 unter <http://www.comunit.at/news/zursache.html>

Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft (NÖLV). Zugriff am 5. Juli 2009 unter <http://www.noelv.at/sachwalterschaft/>

Trompisch, Heinz (2007, 5. Juni). Das Sachwalterschafts-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006) Neues/Änderungen/Verbesserungen?. Referat Integration –Wien/Elternnetzwerk. Zugriff am 1. September 2009 unter <http://www.integrationwien.at/docs/sachwalt.pdf>

Vyslouzil, Monika (2007, 4. Mai). Workshop für Personensorge.

Zugriff am 26. August 2009 unter

http://www.vsp.at/fileadmin/user_upload/4_Sachwalter/Workshop_Personensorge_Folien.pdf

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AußStrg.	Außerstreitgesetz
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DSA	Diplomsachwalter
d.h.	das heißt
et al.	et alia
evt.	eventuell
gem.	gemäß
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
iVm.	in Verbindung mit
NÖ	Niederösterreich
NÖLV	Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft
PSD	Psychosozialer Dienst
SachwG	Sachwaltergesetz
sog.	sogenannt
SPSS	Statistical Package for the Social Sciences
SW	Sachwalter
SWRÄG	Sachwalterrecht-Änderungsgesetz
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSPBG	Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz
WABE	Arge Sozialdienst Mostviertel <i>Wabe</i> Erlauftal in Purgstall
z.B.	zum Beispiel
zit. n.	zitiert nach

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 6.1.1-1 Häufigkeiten der Angelegenheiten.....	31
Abb. 6.1.1-2 Angelegenheiten zu Wohnform	32
Abb. 6.1.1-3 Angelegenheiten zu Familienstand.....	33
Abb. 6.1.1-4 Wohnform privat alleine zu Familienstand.....	34
Abb. 6.1.2-1 Angelegenheiten zu Job.....	35
Abb. 6.1.2-2 Job zu PSD	36
Abb. 6.1.2-3 Arbeitstraining zu Job.....	37
Abb. 6.1.4-1 Tagesstruktur zu Sachwalter	41
Abb. 6.1.6-1 Verteilung der Klienten auf die Dienste	43
Tabelle 5.1-1 Auswertungskategorien.....	28
Tabelle 6.1.1-1 Angelegenheiten zu Wohnform.....	32
Tabelle 6.1.1-2 Angelegenheiten zu Familienstand	33
Tabelle 6.1.2-1 Angelegenheiten zu Job.....	34
Tabelle 6.1.2-2 Job zu PSD	35
Tabelle 6.1.2-3 Inanspruchnahme PSD	36
Tabelle 6.1.2-4 Arbeitstraining zu Job.....	37
Tabelle 6.1.3-1 Häufigkeitsverteilung der sozialen Beziehungen.....	38
Tabelle 6.1.3-2 soziale Beziehungen zu Ablehnung Hausbesuche durch SW	40
Tabelle 6.1.3-3 Ablehnung Hausbesuche zu Betreuungseinstellung.....	40
Tabelle 6.1.4-1 Tagesstruktur zu Sachwalter.....	41
Tabelle 6.1.4-2 Chi ² -Test Sachwalter zu Tagesstruktur	42

Eidesstattlich Erklärung

Ich, Stefanie Platzer, geboren am 11.Jänner 1975 in Vöcklabruck, erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittle bedient habe.

2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- oder Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

St. Pölten, am 14. September 2009